



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 2003

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	27. 3. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen, insbesondere Beförderungsentscheidungen	866
203205	1. 8. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Fahrkostenerstattung – Verfahrenshinweise unter Berücksichtigung des neuen Tariffsystems der Deutschen Bahn AG	884
6300	27. 5. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	886
7129	5. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Konzeption der Staatlichen Immissionsüberwachung	886
74	24. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Bekanntmachung der Stellen zur Durchführung der Fremdkontrolle nach § 9 Abs. 6 der Gewerbeabfallverordnung	888
8202	30. 7. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	888

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
14. 7. 2003	Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Bek. – Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes	894
24. 7. 2003	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. – 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	896

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

I.

203034

**Richtlinien
für die dienstliche Beurteilung
von Beamtinnen und Beamten
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen,
insbesondere Beförderungsentscheidungen**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –
I-4 – 2.17 – v. 27. 3. 2003

Aufgrund von § 104 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2002 (GV. NRW. S. 242), werden für die beamteten Beschäftigten folgende Richtlinien für die dienstliche Beurteilung zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen, insbesondere Beförderungsentscheidungen erlassen:

1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten bei den Bezirksregierungen.

2

Dienstliche Beurteilung

Dienstliche Beurteilungen sollen es dem Dienstherrn ermöglichen, Entscheidungen über die Beförderung von beamteten Beschäftigten am Grundsatz der Bestenauslese auszurichten. Dazu sind die Leistungen abgestuft und untereinander vergleichbar zu bewerten sowie die Ausprägung relevanter Befähigungen festzustellen. Dienstliche Beurteilungen zielen auf eine Entscheidung über die Beförderungseignung, die auf der Grundlage von Leistung und Befähigung und mit Blick auf das nächsthöhere Beförderungsniveau zu treffen ist. Heimarbeit und andere Arbeitszeitmodelle dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken. Eine durch Teilzeit oder Freistellung (z. B. Tätigkeit in Schwerbehindertenvertretung) bedingte Verringerung der Arbeitsmenge darf die Beurteilung nicht negativ beeinflussen. Gleiches gilt für die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte.

Daneben dienen dienstliche Beurteilungen der Vorbereitung sonstiger Personalmaßnahmen, etwa durch die Feststellung der Bewährung in Probezeiten oder als Erkenntnisquelle für Entscheidungen über sachgerechte Verwendungen.

Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordert von den Vorgesetzten Verantwortungsbewusstsein, Unvoreingenommenheit und Gewissenhaftigkeit. Die darüber hinausgehende dauernde Aufgabe aller Vorgesetzten, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Fragen der Leistung und der Zusammenarbeit, von Arbeitszielen und Ergebnissen zu erörtern, kann sich nicht in der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen erschöpfen. Es sind geeignete Gespräche zu führen.

3

Regelbeurteilung

3.1

Beamtinnen und Beamte sind alle drei Jahre zu einem Stichtag zu beurteilen (Regelbeurteilung). Die Beurteilung erfolgt auf einem Formblatt gemäß **Anlage 1**.

3.2

Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind:

- Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
- Beamtinnen und Beamte, die im Beamtenverhältnis auf Probe eine Probezeit abzuleisten haben,

- Beamtinnen und Beamte (einschließlich der Aufstiegsbeamtinnen und -beamten), die sich im Eingangsniveau ihrer Laufbahn befinden und in diesem Amt noch nicht beurteilt wurden,
- Ehrenbeamtinnen und -beamte,
- Beamtinnen und Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht eine Beurteilung beantragen,
- Beamtinnen und Beamte von Besoldungsgruppe B 4 an aufwärts,
- Beamtinnen und Beamte, die sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 mD oder A 13 gD befinden,
- Beamtinnen und Beamte, die eine Führungsposition auf Zeit (§ 25 b LBG NRW) innehaben,
- Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag weniger als zwölf Monate im Zuständigkeitsbereich einer oder eines zur Schlusszeichnung Befugten Dienst geleistet haben.

3.3

Bei Beamtinnen und Beamten, die innerhalb des dem Regelbeurteilungsstichtag vorausgehenden Jahres im Zuständigkeitsbereich einer oder eines zur Schlusszeichnung Befugten den Dienst aufgenommen haben, ist eine Nachbeurteilung (Nr. 4.4) zu fertigen, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Dienstaufnahme.

3.4

Beurteilungen, die zum vorgesehenen Beurteilungsstichtag nicht zweckmäßig sind (z. B. schwebendes Disziplinarverfahren), können zurückgestellt werden. Auf Antrag sollen sie zurückgestellt werden. Nach Fortfall des Hemmnisses sind die Betroffenen unverzüglich nachzubeurteilen; Nummern 4.4.2 und 4.4.3 sind nicht anzuwenden.

3.5

Beamtinnen/Beamte, die innerhalb des letzten Jahres vor dem Beurteilungsstichtag gemäß Nummer 4.2 oder 4.3.2.2 dienstlich beurteilt wurden, sind nachzubeurteilen (Nr. 4.4), jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit ihrer letzten Beurteilung.

3.6

Liegen zum Beurteilungsstichtag gesicherte Erkenntnisse darüber vor, dass im Zuständigkeitsbereich einer/eines zur Schlusszeichnung Befugten für eine bestimmte Vergleichsgruppe im mittleren und gehobenen Dienst keine Beförderungsmöglichkeiten bestehen, kann dieser Personenkreis mit Genehmigung des Ministeriums von der Regelbeurteilung ausgenommen werden.

4

Sonstige Beurteilungen

Neben Regelbeurteilungen dürfen Beurteilungen nur in den nachstehend genannten Fällen (sonstige Beurteilungen) gefertigt werden.

4.1

Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit

4.1.1

Beamtinnen und Beamte auf Probe sind rechtzeitig vor Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit zu beurteilen, sofern nicht wegen einer vorgezogenen Anstellung eine Beurteilung nach Nummer 4.2 vorliegt, deren Gesamtnote mindestens auf „3 Punkte“ lautet. Kann die Bewährung während der Probezeit in dieser Beurteilung noch nicht abschließend beurteilt werden, ist die Beamtin oder der Beamte rechtzeitig vor Ablauf der verlängerten Probezeit erneut zu beurteilen. Kommt nach dem Ergebnis der Laufbahnprüfung eine Verkürzung der Probezeit in Betracht, kann die Beamtin oder der Beamte schon drei Monate vor dem hiernach möglichen Ende der Probezeit beurteilt werden.

4.1.2

Bei Beurteilungen während der Probezeit tritt an die Stelle des Gesamturteils (Nr. 8) eine Beurteilung, ob sich

die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit bewährt, besonders bewährt oder nicht bewährt hat. Kann die Bewährung noch nicht abschließend beurteilt werden, so ist dies zu vermerken.

4.2

Beurteilungen im Eingangsamtsamt der Laufbahn

Beamtinnen oder Beamte (einschließlich Aufstiegsbeamtinnen, Aufstiegsbeamte)

- des einfachen Dienstes sind 9 Monate,
- des mittleren Dienstes 9 Monate,
- des gehobenen Dienstes mit dem Eingangsamtsamt A 10 9 Monate,
- des gehobenen Dienstes 15 Monate,
- des höheren Dienstes 21 Monate

nach vorgezogener Anstellung, nach Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit bzw. nach Übertragung des Eingangsamtsamts der (neuen) Laufbahn zu beurteilen (Beurteilungsstichtag). Nummer 4.3.1 gilt entsprechend.

4.3

Beurteilungen aus besonderem Anlass

4.3.1

Eine Beurteilung aus besonderem Anlass vergleicht die zu Beurteilenden mit den übrigen Beamtinnen und Beamten der Vergleichsgruppe, der sie bei einer Regelbeurteilung zugeordnet worden wären, wenn sie schon zum Stichtag der Regelbeurteilung Angehörige der Vergleichsgruppe gewesen wären.

4.3.2

Neben den Beurteilungen nach Nummern 3, 4.1 und 4.2 kommen Beurteilungen beim Wechsel der Dienstbehörde (Versetzung) oder aus sonstigem besonderen Anlass in Betracht. Ob eine Beurteilung zu erfolgen hat, bestimmt die für die vorgesehene beamtenrechtliche Entscheidung zuständige Behörde nach Maßgabe der folgenden Grundsätze.

4.3.2.1

Bei Versetzungen gilt die letzte Regelbeurteilung als Versetzungsbeurteilung, soweit diese im Zeitpunkt der Versetzung nicht länger als 18 Monate zurückliegt. Andernfalls ist die letzte Regelbeurteilung um eine Feststellung zu ergänzen, ob sich zwischenzeitlich Abweichungen von den Bewertungen dieser Regelbeurteilung ergeben haben. Die Feststellung erfolgt auf einem Formblatt gemäß **Anlage 2**.

Als Versetzungsbeurteilung gilt auch eine sonstige Beurteilung (Nummern 4.2, 4.3.2.2, 4.4), soweit diese im fraglichen Zeitpunkt nicht länger als 18 Monate zurückliegt. Andernfalls ist eine eigene Versetzungsbeurteilung auf einem Formblatt gemäß **Anlage 1** zu erstellen.

Nummer 3.3 bleibt unberührt.

4.3.2.2

Vor Entscheidungen über eine Beförderung soll eine Beurteilung erstellt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte nach der letzten Beurteilung befördert worden ist (verbrauchte Beurteilung) und sie oder er eine Beurteilung wünscht.

4.3.2.3

Bei Beamtinnen/Beamten,

- die aus Altersgründen nicht mehr der Regelbeurteilung unterliegen, ist vor Entscheidungen über eine Beförderung,
- die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 mD oder A 13 gD (Nr. 3.2) nicht mehr der Regelbeurteilung unterliegen oder die nach Nr. 3.6 von der Regelbeurteilung ausgenommen worden sind, ist vor Entscheidungen über die Zulassung zum Aufstieg oder über den Aufstieg

eine Beurteilung zu erstellen.

4.3.2.4

Beamtinnen und Beamte, deren Beurlaubung oder volle Freistellung voraussichtlich an dem dem Beginn der Beurlaubung oder vollen Freistellung folgenden Regelbeurteilungsstichtag oder dem Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 4.2 noch andauert, sind mit Beginn der Beurlaubung oder vollen Freistellung zu beurteilen, wenn sie seit ihrer letzten Beurteilung wenigstens 18 Monate Dienst geleistet haben.

4.4

Nachbeurteilung

4.4.1

Für Nachbeurteilungen gelten die für Regelbeurteilungen maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

4.4.2

Nachbeurteilungen sollen zu festen Terminen erfolgen, deren letzter jedoch mindestens ein Jahr vor dem nächsten Regelbeurteilungsstichtag (Nr. 3.1) liegen muss.

Eine Nachbeurteilung ist dann nicht erforderlich, wenn feststeht, dass eine beurteilungsabhängige Personalmaßnahme vor der nächsten Regelbeurteilung aus Rechtsgründen nicht möglich ist.

4.5

Beurteilung während der Probezeit gemäß § 25 a LBG NRW

Beamtinnen und Beamte, denen gemäß § 25 a LBG NRW ein Amt mit leitender Funktion auf Probe übertragen worden ist, sind rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen, ob sie sich in der Probezeit hinsichtlich ihrer Eignung für die Führungsposition bewährt oder nicht bewährt haben. Die Beurteilung erfolgt als vereinfachte Beurteilung auf einem Formblatt gemäß **Anlage 3**.

Anlage 3

5

Aufgabenbeschreibung

Grundlage der Leistungsbeurteilung (Nr. 6) ist eine Aufgabenbeschreibung. Die Aufgabenbeschreibung soll die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Aufgaben sowie übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht aufführen. Die Beamtin oder der Beamte ist an der Zusammenstellung zu beteiligen.

Die Aufgabenbeschreibung soll den besonderen Bezug zu den zu beurteilenden Leistungsmerkmalen erkennen lassen. Es sollen in der Regel nicht mehr als fünf Aufgaben benannt werden. Arbeitsplatzbeschreibungen und Geschäftsverteilungspläne können zugrunde gelegt werden. Werturteile über die zu Beurteilende oder Angaben über die zur Aufgabenerfüllung für notwendig erachteten Qualifikationen oder Kenntnisse gehören nicht in die Aufgabenbeschreibung; eine analytische Bewertung des Aufgabenbereichs findet nicht statt.

6

Leistungsbeurteilung

6.1

Inhalt der Leistungsbeurteilung

Mit der Leistungsbeurteilung werden die Arbeitsergebnisse bewertet.

6.2

Leistungsmerkmale

Die dienstlichen Leistungen sind nach den Leistungsmerkmalen

- Arbeitsweise,
 - Arbeitsorganisation,
 - Arbeitseinsatz,
 - Arbeitsgüte,
 - Arbeitserfolg,
 - Soziale Kompetenz,
 - Führungsverhalten
- zu bewerten.

Anlage 2

Sind keine Führungsaufgaben übertragen, ist das Leistungsmerkmal Führungsverhalten im Formblatt zu streichen.

6.3

Beurteilungsmaßstab und Bewertung

Die Bewertung der dienstlichen Leistungen der Beamtinnen und Beamten, die nach Nr. 10 untereinander verglichen werden, erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs (Nr. 14.4). Er ist an den Anforderungen des statusrechtlichen Amtes zu orientieren.

6.3.1

Bewertung der Leistungsmerkmale

Für die Bewertung der Leistungsmerkmale sind folgende Punktwerte zu verwenden:

Entspricht nicht den Anforderungen: 1 Punkt,
entspricht im allgemeinen den Anforderungen: 2 Punkte,
entspricht voll den Anforderungen: 3 Punkte,
übertrifft die Anforderungen: 4 Punkte,
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße: 5 Punkte.

Zwischenbewertungen sind nicht zulässig.

Für jedes Merkmal ist zu prüfen, inwieweit die Beamtin/der Beamte im Beurteilungszeitraum den Anforderungen des im Zeitpunkt des Beurteilungsstichtages übertragenen (statusrechtlichen) Amtes unter Berücksichtigung der in der Aufgabenbeschreibung aufgeführten Aufgaben entsprochen hat. Das Ergebnis ist nach dem Beurteilungsmaßstab in Punkten zu bewerten.

Um eine aussagefähige Beurteilung zu erreichen, sind die Leistungsmerkmale differenziert unter umfassender Nutzung der Punktwerteskala zu bewerten.

6.3.2

Gesamtnote

Die Gesamtnote ist aus der Bewertung der Leistungsmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes der Leistungen zu bilden und in Punkten festzusetzen. Wegen der unterschiedlichen Gewichtung der Leistungsmerkmale kann der Punktwert kein arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Leistungsmerkmale sein.

7

Befähigungsbeurteilung

7.1

Inhalt der Befähigungsbeurteilung

In der Befähigungsbeurteilung werden die im dienstlichen Umgang gezeigten Fähigkeiten und Fachkenntnisse dargestellt und beurteilt, die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

7.2

Ausprägungsgrade

Die Befähigungsmerkmale sind nach den Ausprägungsgraden

- weniger ausgeprägt
- erkennbar ausgeprägt
- deutlich ausgeprägt
- stark ausgeprägt

zu bewerten. Befähigungsmerkmale, die nicht beobachtet werden können, sind im Formblatt zu streichen.

8

Gesamturteil

Aus der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung und aus der Befähigungsbeurteilung ist ein Gesamturteil zu bilden, dem die Notenskala der Nummer 6.3.1 zugrunde zu legen ist. Auf eine verbale Bewertung ist zu verzichten.

9

Richtsatzorientierung

Um die Einheitlichkeit bei der Anwendung des Beurteilungsmaßstabs sicherzustellen, sollen bei Regelbeurteilungen bei der Festlegung des Gesamturteils durch die oder den zur Schlusszeichnung (Nr. 14.1) Befugte oder Befugten als Orientierungsrahmen Richtsätze (Obergrenzen) berücksichtigt werden. Die Richtsätze geben nur Anhaltspunkte für eine vor allem auch im Quervergleich möglichst gerechte Benotung; sie dürfen im Einzelfall die Zuordnung des jeweils zutreffenden Gesamturteils nicht verhindern.

Es gelten folgende Richtsätze:

- Gesamturteil: 5 Punkte 10 v. H.
- Gesamturteil: 4 Punkte 20 v. H.

Die Vmhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl der zu beurteilenden Beamtinnen/Beamten derselben Vergleichsgruppe im Bereich einer oder eines zur Schlusszeichnung Befugten (Endbeurteilung).

10

Vergleichsgruppenbildung

Eine Vergleichsgruppe soll mindestens 30 Personen umfassen. Wird diese Zahl nicht erreicht, soll bei der Festlegung des Gesamturteils eine Differenzierung angestrebt werden, die sich an diesen Orientierungsrahmen anlehnt.

Die Bildung der Vergleichsgruppen obliegt dem Ministerium nach Maßgabe folgender Grundsätze:

- in erster Linie sollen Beamtinnen und Beamte derselben Laufbahn und derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden;
- stehen nach dem Stellenplan Beamtinnen und Beamte verschiedener Laufbahnen zueinander in Konkurrenz, können auch Beamtinnen und Beamte derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden;
- in Fällen, in denen die Wahrnehmung einer bestimmten Funktion im Vordergrund steht (z. B. Leitung von Behörden / Einrichtungen / Landesbetrieben, Abteilungsleitung bei nachgeordneten Behörden, Referatsleitung, Referentin, Referent, Hauptdezernentin, Hauptdezernent, Dezernentin, Dezernent), können auch Angehörige derselben Funktionsebene eine Vergleichsgruppe bilden.

Die Zuordnung einer Beamtin oder eines Beamten zu einer Vergleichsgruppe erfolgt unabhängig von der Zeitdauer der Zugehörigkeit zu dem festgelegten Personenkreis.

Beamtinnen und Beamte, die an der Regelbeurteilung nicht teilnehmen, sind bei der Bildung der Vergleichsgruppen nicht mitzuzählen.

11

Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten

Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die über die für den Arbeitsplatz geforderte Vor- und Ausbildung hinausgehen, sind, soweit sie am Arbeitsplatz beobachtet werden können, darzustellen. Im Übrigen werden sie als eigene Angaben der Beamtin oder des Beamten auf Wunsch in die Beurteilung aufgenommen, sofern sie für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können.

12

Besondere Tätigkeiten und künftige Verwendungen

Die Teilnahme an Lehrgängen, insbesondere an Fortbildungslehrgängen, der Erwerb von Leistungszeugnissen während des Beurteilungszeitraumes, die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, eine Dozenten-, Prüfer- oder Ausbildungstätigkeit oder – soweit die Beamtin oder der Beamte nicht widerspricht – die Tätigkeiten als Angehörige/Angehöriger eines Personalrats oder einer Schwerbehindertenvertretung oder als SAP sind ohne Bewertung anzugeben.

Verwendungswünsche der Beamtin oder des Beamten oder ein Vorschlag der Beurteilerin oder des Beurteilers, in welchen anderen Arbeitsbereichen die Beamtin oder der Beamte eingesetzt werden könnte, sind zu vermerken.

13

Körperliche Befähigung

Hinweise zur körperlichen Befähigung sind nur ausnahmsweise und im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten zu geben, soweit sie sich auf Sachverhalte beziehen, die beobachtet werden und für die Verwendung bedeutsam sein können.

14

Beurteilungsverfahren

14.1

Endbeurteilerin/Endbeurteiler

14.1.1

Die Endbeurteilung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Behörde, der Einrichtung oder des Landesbetriebes, bei der oder dem die zu Beurteilenden beschäftigt sind, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Sie oder er wird dabei von den Vorgesetzten der zu Beurteilenden beraten.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde, der Einrichtung oder des Landesbetriebes kann bei Beurteilungen im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst allgemein eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten, die oder der nicht den Beurteilungsvorschlag (Nr. 14.5) erstellt hat, mit der Endbeurteilung (Nr. 14.6) beauftragen, sofern ihr oder ihm eine ausreichend große Zahl von zu Beurteilenden unterstellt ist, um die Vergleichbarkeit der Beurteilung zu gewährleisten.

14.1.3

Durch ergänzende Regelung kann das Ministerium vorsehen, dass die Leiterin oder der Leiter der Aufsichtsbehörde oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde für die Beurteilung (Nr. 14.6) zuständig ist, wenn dies zur besseren Bildung von Vergleichsgruppen geboten erscheint.

14.2

Beurteilerin/Beurteiler

Die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler bestimmt eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten der oder des zu Beurteilenden zur Beurteilerin oder zum Beurteiler. Diese oder dieser muss in der Lage sein, sich aus eigener Anschauung ein Urteil über die Beamtin/den Beamten zu bilden; einzelne Arbeitskontakte oder kurzfristige Einblicke in die Arbeit reichen hierfür nicht aus. Die Beurteilerin oder der Beurteiler erstellt einen Beurteilungsvorschlag.

14.3

Beurteilungsgespräch

14.3.1

Zu Beginn des Beurteilungsverfahrens führt die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler mit den zu Beurteilenden Beurteilungsgespräche. Die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler bestimmt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beurteilungstichtage den Zeitpunkt, bis zu dem die Beurteilungsgespräche geführt sein müssen.

14.3.1.1

Liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler den Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, bestimmt die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler eine andere geeignete Vorgesetzte oder einen anderen geeigneten Vorgesetzten zur Erstbeurteilerin oder zum Erstbeurteiler. Nr. 14.2.1 gilt entsprechend.

14.3.1.2

In dem Beurteilungsgespräch soll das Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild, das die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraumes

gewonnen hat, mit der Einschätzung der zu Beurteilenden abgeglichen werden, ohne eine verbindliche Bewertung zu treffen.

Die oder der zu Beurteilende soll in dem Beurteilungsgespräch die Möglichkeit erhalten, solche Sachverhalte darzulegen, die ihr oder ihm für die Beurteilung wichtig erscheinen.

14.3.1.3

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler und die zu Beurteilenden haben unter Angabe des Datums zu bestätigen, dass das Beurteilungsgespräch stattgefunden hat.

14.3.2

Beurteilungsbeitrag

14.3.2.1

Ist die oder der zu Beurteilende am Beurteilungsstichtag oder war sie oder er während des Beurteilungszeitraums länger als 6 Monate abgeordnet, ist durch die Personalstelle bei der Behörde, zu der die Abordnung erfolgt ist oder war, ein Beurteilungsbeitrag einzuholen, der der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler zur Verfügung zu stellen ist.

14.3.2.2

Hat die oder der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums den Arbeitsplatz innerhalb der Behörde gewechselt und kann die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler die auf dem früheren Arbeitsplatz erbrachten Leistungen nicht aus eigener Kenntnis beurteilen, so hat sie oder er sich die erforderliche Kenntnis z. B. durch Heranziehung sachkundiger ehemaliger Vorgesetzter zu verschaffen, wenn der Einsatz auf einem früheren Arbeitsplatz wenigstens 6 Monate betragen hat. Das gilt entsprechend, wenn die oder der Vorgesetzte den Arbeitsplatz gewechselt hat. Die Heranziehung ehemaliger Vorgesetzter ist im Beurteilungsformular zu dokumentieren.

14.3.3

Mitwirkung der Personalstelle

Die Personalstelle berät bei der Anwendung der Beurteilungsrichtlinien. Sie soll darauf hinwirken, dass im Einzelfall notwendige Maßnahmen nach Nr. 14.3.2.1 und 14.3.2.2 rechtzeitig vor Beginn des Beurteilungsverfahrens durchgeführt werden. Die Beurteilungsbeiträge und notwendigen Informationen gemäß Nr. 14.3.2.2 sollen zum Zeitpunkt des Beurteilungsgesprächs vorliegen; zum Zeitpunkt der Erstellung des Beurteilungsvorschlags müssen sie vorliegen.

14.4

Bildung des Beurteilungsmaßstabs

Im Anschluss an die Beurteilungsgespräche ist der Beurteilungsmaßstab (Nr. 6.3) zu bilden.

Die Bildung des Beurteilungsmaßstabs obliegt der Endbeurteilerin oder dem Endbeurteiler. Sie oder er lässt sich dabei in geeigneter Weise – etwa in einem gestuften Verfahren – von den Erstbeurteilerin oder Erstbeurteilern und den höheren Vorgesetzten (Nr. 14.5.2) beraten (Beurteilungskonferenzen). Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, sich an der Maßstabbildung zu beteiligen. Bei Beurteilungskonferenzen mit der Endbeurteilerin oder dem Endbeurteiler ist sie oder er zu beteiligen; bei sonstigen Beurteilungskonferenzen ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Weitere sachkundige Bedienstete können zur Beratung hinzugezogen werden.

Die an den Beurteilungskonferenzen Beteiligten sind in besonderer Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Erörterung personenbezogener Daten ist auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

14.5

Beurteilungsvorschlag

14.5.1

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler fertigt in Kenntnis des festgelegten Beurteilungsmaßstabs, an dessen Bildung sie oder er gemäß Nr. 14.4 beteiligt war, jedoch vorrangig aus ihrer oder seiner unmittelbaren

Kenntnis der zu Beurteilenden einen Beurteilungsvorschlag zur Bewertung von Leistung und Befähigung (Beurteilungsvorschlag).

Der Beurteilungsvorschlag ist mit Datum und Unterschrift zu versehen und der Endbeurteilerin oder dem Endbeurteiler auf dem Dienstweg zur Schlusszeichnung vorzulegen.

14.5.2

Höhere Vorgesetzte machen einen Vorschlag für das Gesamturteil, indem sie dem Vorschlag der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers für ein Gesamturteil uneingeschränkt zustimmen oder ein abweichendes Votum abgeben, das für die Beamtin/den Beamten nachvollziehbar schriftlich zu begründen ist. Dabei achten sie – vor dem Hintergrund ihrer umfassenderen Kenntnis der Vergleichsgruppe und der Anforderungen des nächsthöheren Amtes – auf die Schlüssigkeit des Vorschlages im Hinblick auf die getroffenen Feststellungen zu Leistung und Befähigung. Sie haben ihre Bewertung im Beurteilungsbildungsbogen mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

14.6

Beurteilung

14.6.1

Die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler trifft abschließend das Gesamturteil.

14.6.2

Stimmen Beurteilungsvorschlag und Beurteilung nicht überein, hat die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler die abweichende Beurteilung für die Beamtin/den Beamten nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

Die Beurteilung ist zu datieren und von der Endbeurteilerin oder dem Endbeurteiler zu unterzeichnen.

14.7

Bekanntgabe

14.7.1

Die Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten innerhalb von vier Monaten nach dem Beurteilungsstichtag und vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe durch Übersendung einer Abschrift soll nur auf ausdrücklichen Wunsch erfolgen.

14.7.2

Der Beamtin oder dem Beamten ist anzubieten, die Beurteilung zu besprechen und sich den Ablauf des Beurteilungsverfahrens erläutern zu lassen. Dieses Gespräch soll grundsätzlich zwischen der oder dem Beurteilten und der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler geführt werden. Hat eine höhere Vorgesetzte oder ein höherer Vorgesetzter ein vom Beurteilungsvorschlag abweichendes Votum abgegeben, hat sie oder er das Gespräch zu führen; dies gilt für die Endbeurteilerin oder den Endbeurteiler entsprechend.

14.7.3

Wenn die Beurteilung aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Gegenäußerung der Beamtin oder des Beamten geändert worden ist, ist der Beamtin oder dem Beamten die geänderte Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben.

Beurteilungen und schriftliche Gegenäußerungen sind zu der Personalakte zu nehmen.

15

Sonderregelung für Schwerbehinderte gemäß § 2 SGB IX

15.1

Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter sind gemäss § 13 Absatz 3 LVO NRW nur etwaige behinderungsbedingte quantitative Leistungsminderungen zu berücksichtigen. Qualitative Leistungsmängel werden nicht ausgeglichen.

15.2

Die Personalstelle teilt der Schwerbehindertenvertretung die bevorstehende Beurteilung eines Schwerbehinderten rechtzeitig mit. Dadurch wird der Schwerbehindertenvertretung ermöglicht, im Einvernehmen mit der oder dem zu Beurteilenden ein vorbereitendes Gespräch mit der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler zu suchen.

15.3

Im Beurteilungsgespräch (Nr. 14.3) soll zwischen den Beteiligten festgestellt werden, ob eine durch die Behinderung bedingte quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit Einfluss auf die Arbeitsleistung hat. Das Ergebnis des Gespräches ist auf Wunsch der Beamtin oder des Beamten in der Beurteilung zu dokumentieren. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der oder des zu Beurteilenden zum Beurteilungsgespräch hinzugezogen werden. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist zu dokumentieren.

15.4

Stellen die Beteiligten fest, dass eine Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist, so kann die Schwerbehindertenvertretung im Rahmen der Bildung der Vergleichsmaßstäbe zur Beratung hinzugezogen werden (Nr. 14.4).

16

Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen

16.1

Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln.

16.2

Die Beurteilung, Beurteilungsbeiträge (Nr. 14.3.2.1) sowie schriftliche Gegenäußerungen sind in die Personalakte aufzunehmen; Entwürfe und Notizen sind zu vernichten.

16.3

Eine Durchschrift der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes ist dem Ministerium vorzulegen.

16.4

Der Beurteilung ist ein Beurteilungsspiegel der Vergleichsgruppe beizufügen. Auf Antrag ist er in die Personalakte aufzunehmen. Dies gilt nicht, soweit die Gefahr der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften besteht.

17

Das Ministerium erlässt ergänzende Regelungen, um Besonderheiten im Geschäftsbereich Rechnung zu tragen.

18

In-Kraft-Treten

Diese Beurteilungsrichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 1 zum RdErl. vom 27.3.2003

vertraulich behandeln !

Dienstliche Beurteilung

**der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Name:.....

Name:.....

Dienstliche Beurteilung
(vertraulich behandeln!)

Diese Angaben werden von der Personalstelle ausgefüllt			
Regelbeurteilung gemäß Nr. 3 BRL ()			
Sonstige Beurteilung (Nr. 4 BRL)			
() während der Probezeit (Nr. 4.1 BRL)		() im Eingangsamts der Laufbahn (Nr. 4.2 BRL)	
() aus besonderem Anlass (Nr. 4.3 BRL)		() Nachbeurteilung (Nr. 4.4 BRL)	
Beurteilungszeitraum von		bis	
Personalangaben			
Familienname, ggfls. abweichender Geburtsname, Vorname			Geburtsdatum
Amtsbezeichnung /Dienstbezeichnung /Besoldungsgruppe		Dienststelle	
Organisationseinheit	Funktion	Teilzeitbeschäftigt ja () nein ()	Teilfreistellung ja () nein ()
Beförderung im Beurteilungszeitraum		ja / Datum	nein ()
abgeordnet vom		bis	
Beurteilungsbeitrag (Nr. 14.3.2.1 BRL) für Abordnungszeitraum eingeholt ja () nein ()			
<u>Schwerbehinderte gemäß SGB IX:</u>			
Schwerbehindert		ja () nein ()	
Schwerbehindertenvertretung ist über bevorstehende Beurteilung informiert worden am:			
Beurteilungsgespräch			
Beurteilungsbeitrag (NR. 14.3.2.1 BRL):		liegt vor () nicht erforderlich ()	
Beurteilungsbeitrag (NR. 14.3.2.2 BRL):		besprochen mit am	
Beurteilungsgespräch (Nr. 14.3 BRL) hat stattgefunden am:			
Bestätigt durch: zu Beurteilende (r) Beurteiler (in) (ggf.)Schwerbehindertenvertretung			

Name:.....

Aufgabenbeschreibung (Nr. 5 BRL)

Beschreibung der den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum sowie Sonderaufgaben von besonderem Gewicht; dabei soll der besondere Bezug zu den zu beurteilenden Leistungsmerkmalen deutlich werden.

Name:.....

Beurteilungsvorschlag	
Leistungsbeurteilung (bei Beurteilungen während der Probezeit ist Nr. 4.1.2 zu beachten)	
1. Arbeitsweise in die Bewertung sind einzubeziehen: Zusammenhänge beachten Prioritäten berücksichtigen (Erkennen und Beachten von Wertigkeiten) Konzentrieren auf das Wesentliche (nicht verlieren in Einzelheiten) Gestaltungsspielräume nutzen (bestehende Handlungsmöglichkeiten erkennen und ausschöpfen)	()
2. Arbeitsorganisation (den Arbeitsplatz und die Vorgangsbearbeitung betreffend) in die Bewertung sind einzubeziehen: Planung Strukturierung (zielgerichtete Ausrichtung von Arbeitsabläufen) Effizienz (Aufwand zur Zielerreichung)	()
3. Arbeitseinsatz in die Bewertung sind einzubeziehen: Eigenständigkeit (Handeln ohne Anstoß und Anleitung) Initiative zeigen (Aufgreifen und Veranlassen sinnvoller Tätigkeiten und Maßnahmen)	()
4. Arbeitsgüte in die Bewertung sind einzubeziehen: Sorgfalt und Gründlichkeit Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben Effektivität (Arbeitsergebnis unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Aufwand und Wirkung)	()
5. Arbeitserfolg in die Bewertung sind einzubeziehen: Erreichen des geforderten Ergebnisses in angemessener Zeit Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades Verwendbarkeit des Arbeitsergebnisses (Zweckmäßigkeit und Erfolg der ergriffenen Maßnahmen)	()

entspricht nicht den Anforderungen = 1 Punkt,
 entspricht im allgemeinen den Anforderungen = 2 Punkte,
 entspricht voll den Anforderungen = 3 Punkte,
 übertrifft die Anforderungen = 4 Punkte,
 übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße = 5 Punkte

Um eine aussagefähige Beurteilung zu erreichen, sind die Leistungsmerkmale differenziert unter umfassender Nutzung der Bewertungsstufen zu bewerten.

Beurteilungsvorschlag		
6. Soziale Kompetenz		
a) zu bewerten sind:	()	
Verantwortungsbereitschaft <small>(verantwortliches Führen des Arbeitsplatzes)</small> Zuverlässigkeit <small>(Verlässlichkeit, Berechenbarkeit, Loyalität)</small> Teamorientiertes Handeln Umgang mit Konfliktsituationen		
b) zu bewerten sind:	()	
Information Umgang mit Bürgern Zusammenarbeit und Umgang mit Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern		
Führungsaufgaben wurden übertragen	ja ()	nein ()
7. Führungsverhalten		
<small>(die gesamte Einheit und einzelne Mitarbeiter betreffend)</small>		
a) zu bewerten sind:	()	
Arbeitsverteilung Mitarbeitergespräche Führung über Ziele Delegation		
b) zu bewerten sind:	()	
Anleitung und Aufsicht Anerkennung und Kritik Förderung Beachten der Ziele der Gleichstellung von Frauen und Männern Vermitteln der Ziele der Verwaltungsmodernisierung		
Gesamtnote der Leistungsbeurteilung (Nr. 6.3.2)		
Die Gesamtnote ist aus der Bewertung der Leistungsmerkmale unter Würdigung der Gewichtung und des Gesamtbildes der Leistungen zu bilden und in Punkten festzusetzen. Wegen der unterschiedlichen Gewichtung der Leistungsmerkmale ist ein Punktwert als arithmetisches Mittel aus den einzelnen Leistungsmerkmalen in der Regel ausgeschlossen.		
Die Beamtin / der Beamte hat eine Leistung erbracht, die mit <input type="checkbox"/> Punkt(en) bewertet wird. <small>Ggfls. Dokumentation gem. Nr. 15.3:</small>		

entspricht nicht den Anforderungen = 1 Punkt,
 entspricht im allgemeinen den Anforderungen = 2 Punkte,
 entspricht voll den Anforderungen = 3 Punkte,
 übertrifft die Anforderungen = 4 Punkte,
 übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße = 5 Punkte

Um eine aussagefähige Beurteilung zu erreichen, sind die Leistungsmerkmale differenziert unter umfassender Nutzung der Bewertungsstufen zu bewerten.

Name:.....

Beurteilungsvorschlag				
Befähigungsbeurteilung				
Befähigungsmerkmale - Ausprägungsgrad	A	B	C	D
geistige Beweglichkeit (wechselnde Aufgaben und Arbeitssituationen erfassen und sich darauf einstellen)				
Urteilsfähigkeit (Sachverhalte folgerichtig untersuchen und zutreffend beurteilen sowie Auswirkungen berücksichtigen)				
Konzeptionelles Arbeiten (grundsätzliche, systematische Vorstellungen entwickeln)				
Entscheidungsvermögen (Fähigkeit, klare Entscheidungen sicher und rechtzeitig zu treffen)				
Kreativität (eigene konstruktive Ideen in die Arbeit einbringen)				
Ausdrucksfähigkeit mündlich (verständlich, schlüssig, auf das Wesentliche konzentriert formulieren)				
Ausdrucksfähigkeit schriftlich (dem Verständnis des Adressaten und dem Zweck der Äußerung angemessen und übersichtlich darstellen)				
Verständnis für Fachtechnik und Verwaltung (Vermögen, sich auf die jeweils nicht erlernte Fachrichtung einzustellen)				
Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge				
Verständnis für Informations- und Kommunikationstechnik				
Verhandlungsgeschick (Verhandlungen überzeugend unter Würdigung von Interessen, Gegensätzen und Gemeinsamkeiten methodisch führen)				
Einsichtsfähigkeit (Verständnis für Standpunkte und Interessen anderer sowie die Bereitschaft zur Berücksichtigung anderer Auffassungen)				
Konfliktfähigkeit (Aktive und passive Kritikfähigkeit; Umgang mit persönlichen und sachlichen Konflikten)				
Belastbarkeit (der Belastung durch Zeitdruck und wechselnden Arbeitssituationen sowie sonstigen schwierigen dienstlichen Anforderungen auch auf längere Dauer gewachsen sein)				

A = weniger ausgeprägt, B = erkennbar ausgeprägt, C = deutlich ausgeprägt, D = stark ausgeprägt

Name:.....

Beurteilungsvorschlag

Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten (Nr. 11 BRL)

Besondere Tätigkeiten und künftige Verwendungen (Nr. 12 BRL)

Körperliche Befähigung (Nr. 13 BRL)

Name:.....

Von der Erstbeurteilerin / dem Erstbeurteiler auszufüllen	
Erstbeurteilung	
Gesamturteil (Nr. 8 BRL)	
Gesamturteil der Erstbeurteilerin / des Erstbeurteilers in Punkten:	
Beurteilung während der laufbahnrechtlichen Probezeit (Nr. 4.1 BRL)	
Die Beamtin / der Beamte hat sich insgesamt in der bisherigen Probezeit	<input type="checkbox"/> besonders bewährt <input type="checkbox"/> bewährt <input type="checkbox"/> nicht bewährt <input type="checkbox"/> Die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden
Ort, Datum	Beurteiler(in)

Name:.....

Stellungnahme der/des höheren Vorgesetzten zur Erstbeurteilung		
Höhere Vorgesetzte (Nr. 14.5.2 BRL)		
Leistungsbeurteilung / Befähigungsbeurteilung		
Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag		
- in der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung	() zu	() nicht zu
- in der Beurteilung der Befähigung	() zu	() nicht zu
Ich schlage als Gesamturteil <input type="checkbox"/> Punkte vor.		
Begründung bei abweichendem Votum:		
Datum	Unterschrift	
Leistungsbeurteilung / Befähigungsbeurteilung		
Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag		
- in der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung	() zu	() nicht zu
- in der Beurteilung der Befähigung	() zu	() nicht zu
Ich schlage als Gesamturteil <input type="checkbox"/> Punkte vor.		
Begründung bei abweichendem Votum:		
Datum	Unterschrift	

Name:.....

Endbeurteilung	
Beurteilung (Nr. 8 BRL)	
Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag der Erstbeurteilerin / des Erstbeurteilers	() zu () nicht zu
und setze das Gesamturteil mit	<input type="checkbox"/> Punkten fest.
Begründung bei Abweichen von den Vorschlägen der Erstbeurteilerin / des Erstbeurteilers:	
Ort, Datum	Endbeurteilerin/Endbeurteiler

- entspricht den Anforderungen = 1 Punkt,
- entspricht im allgemeinen den Anforderungen = 2 Punkte,
- entspricht voll den Anforderungen = 3 Punkte,
- übertrifft die Anforderungen = 4 Punkte,
- übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße = 5 Punkte

Beurteilung während der laufbahnrechtlichen Probezeit (Nr. 4.1 BRL)	
Die Beamtin / der Beamte hat sich insgesamt in der bisherigen Probezeit	() besonders bewährt () bewährt () nicht bewährt () Die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden
Ort, Datum	Endbeurteilerin/Endbeurteiler

Name:.....

Bekanntgabe (Nr. 14.7 BRL)			
Die vorstehende Beurteilung wurde der Beamtin / dem Beamten bekannt gegeben durch			
() Übergabe einer Abschrift am			
() Übersendung einer Abschrift auf Wunsch am			
() Die Beurteilung wurde besprochen am			
Bestätigung durch:			
Datum	Beurteilte(r)	Beurteiler(in)	ggfls. höhere Vorgesetzte(r) / Endbeurteiler(in)

Von der Personalstelle auszufüllen	
<u>zur Personalakte</u>	
Datum	Unterschrift

Anlage 2 zum RdErl. vom 27.3.2003

Name:.....

Versetzungsbeurteilung (Nr. 4.3.2.1 BRL)	
Amtsbezeichnung	Name, Vorname
ist zuletzt am	
beurteilt worden.	
Ein Abdruck dieser Beurteilung ist beigefügt.	
Bei den Bewertungen in dieser Beurteilung haben sich zwischenzeitlich	
() keine Abweichungen ergeben.	
() folgende Abweichungen ergeben:	
1. Befähigungsbeurteilung	
Merkmal:	Ausprägungsgrad:
.....
.....
.....
.....
2. Leistungsbeurteilung	
Arbeitsweise	()
Arbeitsorganisation	()
Arbeitseinsatz	()
Arbeitsgüte	()
Arbeitserfolg	()
Soziale Kompetenz zu a)	()
Soziale Kompetenz zu b)	()
Bei Übertragung von Führungsaufgaben	
Führungsverhalten zu a)	()
Führungsverhalten zu b)	()
3. Gesamtbewertung	
keine Abweichung	()
neu:	
Begründung:	
Datum	Unterschrift

203205

**Fahrkostenerstattung –
Verfahrenshinweise unter Berücksichtigung
des neuen Tarifsystems
der Deutschen Bahn AG**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 1. 8. 2003 –
B 2905 – 5.1.4.4 – IV A 3

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat ihr zum 15. 12. 2002 eingeführtes neues Preissystem zum 1. 8. 2003 modifiziert. Die folgenden Ausführungen enthalten eine Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale der neuen Tarife und Hinweise zur einheitlichen Anwendung hinsichtlich der reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

1**Allgemeines**

Firmenkundenprogramm der Bahn (sog. bahn.corporate)

Das Land NRW erhält als Firmenkunde einen umsatzabhängigen Firmenrabatt „Land“ von derzeit 9%. Dieser Firmenrabatt wird auf die Normalpreise und zusätzlich auch auf die BahnCard 25, die BahnCard 50, sowie auf Mitfahrerrabatte gewährt.

2**Überblick zur Tarifstruktur**

2.1

Normalpreise

Die Normalpreise werden nach Produktklassen (Zugar-ten) wie folgt differenziert:

- Produktklasse ICE
- Produktklasse IC/EC
- Produktklasse C (Nahverkehr: InterRegio, Regionalexpress- und Regionalzüge)

Fahrkarten zu Normalpreisen können auch direkt vor Abfahrt oder noch im Zug (hier allerdings zum erhöhten Bordpreis) erworben werden. Hierbei besteht volle Flexibilität auch für Einzelfahrten (keine Zug- oder Wochenendbindung, separate Buchung der Hin- und Rückfahrt möglich).

Im Nahverkehr können Einzelzuschläge für IC/EC nicht mehr gelöst werden. Dies ist nur noch für Zeitkarten möglich.

2.2

Sparpreise

Sparpreis 25

Bei dem Sparpreis 25 wird ein Rabatt von 25% auf den Normalpreis gewährt. Er muss mindestens 3 Tage im Voraus für die Hin- und Rückfahrt gebucht werden. Es besteht Zug-, aber keine Wochenendbindung. Der Mindestpreis beträgt 45,20 € (1. Klasse)/30 € (2. Klasse).

Sparpreis 50

Bei dem Sparpreis 50 wird ein Rabatt von 50% auf den Normalpreis gewährt. Er muss mindestens 3 Tage im Voraus für die Hin- und Rückfahrt gebucht werden. Es besteht Zug- und Wochenendbindung (Nacht von Samstag auf Sonntag muss einbezogen sein oder die Hin- u. Rückfahrt erfolgt samstags oder sonntags). Der Mindestpreis beträgt 45,20 € (1. Klasse)/30 € (2. Klasse).

Bei den Sparpreisen gibt es keine Kombinationsmöglichkeit mit dem Firmenrabatt. Die Kontingente für die Sparpreise unterscheiden sich nach der Auslastung der Züge.

Der Plan&Spar 10 wird ab dem 1. 8. 2003 nicht mehr angeboten.

2.3

BahnCard

2.3.1

BahnCard ab 1. 8. 2003

Ab dem 1. August 2003 werden drei unterschiedliche BahnCards angeboten. Sie sind nicht übertragbar und

gelten für zwölf Monate ab Kaufdatum. Ein Umstieg auf eine BahnCard einer höheren Kategorie ist jederzeit möglich. Sie gelten für die Benutzung in der jeweiligen Wagenklasse an allen Tagen und in den unter 2.1 genannten Zügen der DB AG. Die Anerkennung im Verbundtarif ist jeweils gesondert geregelt.

BahnCard 25

Die Ermäßigung beträgt 25% auf den Normalpreis abzüglich des Firmenrabattes (Normalpreis abzüglich Firmenrabatt, abzüglich BahnCard-Rabatt von 25%). Wegen der Mitfahrer-Regelung wird auf Nr. 2.4 verwiesen.

Die BahnCard 25 kann weiterhin bis zum 30. 9. 2004 mit den Sparpreisen kombiniert werden; danach entfällt diese Möglichkeit.

Besitzer einer BahnCard 25 der 2. Klasse können auch Fahrkarten der 1. Klasse buchen, wobei jedoch nur der Preis für die 2. Klasse rabattiert wird. Der Differenzbetrag zwischen 1. und 2. Klasse ist voll zu zahlen.

Der Preis beträgt für die:

- 2. Klasse 50 Euro und die
- 1. Klasse 100 Euro.

BahnCard 50

Die Ermäßigung beträgt 50% Rabatt auf den Normalpreis abzüglich des Firmenrabattes.

Auch bei der BahnCard 50 gilt die Mitfahrer-Regelung (Nr. 2.4). Sie kann nicht mit den Sparpreisen kombiniert werden.

Besitzer einer BahnCard 50 der 2. Klasse können auch Fahrkarten der 1. Klasse buchen, wobei jedoch nur der Preis für die 2. Klasse rabattiert wird. Der Differenzbetrag zwischen 1. und 2. Klasse ist voll zu zahlen.

Der Preis beträgt für die:

- 2. Klasse 200 Euro und die
- 1. Klasse 400 Euro.

Der Preis der BahnCard 50 wird um 50% ermäßigt für:

- Jugendliche bis 17 Jahre
- Schüler und Studenten bis einschließlich 26 Jahren
- Senioren ab 60 Jahre
- Frührentner und Schwerbehinderte (ab einem Grad der Behinderung von 70%)

BahnCard 100

Die BahnCard 100 ersetzt die Persönliche NetzCard. Mit ihr kann beliebig oft in fast allen Zügen der Deutschen Bahn gefahren werden.

Der Preis beträgt für die:

- 2. Klasse 3.000 Euro und die
- 1. Klasse 5.000 Euro.

2.3.2

BahnCard, die zwischen dem 15. 12. 2002 und 31. 7. 2003 beschafft wurde

Die in der Zeit zwischen dem 15. 12. 2002 und 31. 7. 2003 erworbene BahnCard mit einem Rabatt von 25% behält weiter ihre Gültigkeit mit den bisherigen Konditionen. Die Kombination mit den Sparpreisen kann allerdings nur bis zum 30. 9. 2004 genutzt werden.

Ein Umstieg von der BahnCard 25 auf die BahnCard 50 ist möglich (Nr. 5.1).

2.3.3

BahnCard, die bis zum 14. 12. 2002 beschafft wurde

Als Übergangsregelung wird bei BahnCard und BahnCard-First alter Art (BahnCard vor dem 15. 12. 2002) bis zum Ablauf der Gültigkeit ein Rabatt von 50% nur auf Normalpreise gewährt. Die Möglichkeit eines Umtausches wie unter Nr. 2.3.2 gibt es nicht. Der BahnCard Rabatt ist mit dem Firmenrabatt und mit dem Mitfahrerrabatt kombinierbar.

2.4

Mitfahrerrabatte**Normalpreis**

Bis zu 4 Mitfahrer erhalten 50% Rabatt auf den Normalpreis abzüglich des Firmenrabattes.

Sparpreise

Mitfahrerrabatte in Höhe von 50% für bis zu 4 Mitfahrer können auf Sparpreise in Anspruch genommen werden. Ein Firmenrabatt wird bei Sparpreisen nicht eingeräumt.

BahnCard 25

Die Kombination einer eigenen BahnCard 25 mit dem Mitfahrer-Rabatt ist bis zum 30. 9. 2004 möglich. Auf den Normalpreis wird der Firmenrabatt gewährt, darauf erhält der Mitfahrer 25% Rabatt auf Grund der eigenen BahnCard und darauf 50% Mitfahrerrabatt. Ab dem 1. 10. 2004 wird der Mitfahrer mit eigener BahnCard wie auch der bisherige Mitfahrer ohne eigene BahnCard behandelt, d. h. unabhängig ob der Mitfahrer im Besitz einer eigenen BahnCard ist oder nicht, wird 50% Rabatt auf den Normalpreis abzüglich des Firmenrabattes gewährt.

BahnCard 50

Der Mitfahrer (mit/ohne BahnCard) erhält 50% Rabatt auf den Normalpreis abzüglich des Firmenrabattes. Es besteht keine Möglichkeit einer Rabatt-Kombination von Mitfahrerrabatt und eigener BahnCard.

2.5

Nahverkehr

Im Nahverkehr ergeben sich keine Änderungen innerhalb von Verkehrsverbänden/Tarifgemeinschaften und bezüglich der bisherigen Streckenzeitkarten. Die Möglichkeit IC/EC mit Streckenzeitkarten zuzüglich Zuschlägen zu nutzen, besteht nicht mehr. Für Fernverkehrsreisen sind Anschlussreisen („Zu- und Abbringung“) in Nahverkehrszügen im Preis eingeschlossen.

2.6

Stornokonditionen

Bei Fahrkarten, die zum Normalpreis in Kombination mit dem Firmenrabatt als bahn.corporate Kunde erworben wurden, ist ein Umtausch/eine Erstattung kostenlos bis 10 Tage nach dem 1. Geltungstag möglich. Ab dem 11. Geltungstag fällt eine Gebühr von 15 Euro an. Bei einem sonstigen Erwerb (ohne das bahn.corporate Abkommen) ist ein Umtausch/eine Erstattung bis vor dem 1. Geltungstag kostenlos möglich; ab dem 1. Geltungstag werden 15 Euro erhoben.

Bei den Sparpreisen ist ein Umtausch/eine Erstattung bis einen Tag vor dem ersten Geltungstag gegen eine Gebühr von 15 Euro möglich.

Am Reisetag kann die Zugbindung einer Sparpreis-Fahrkarte (Sparpreis-Zusatzkarte) gegen eine Gebühr von 15 Euro aufgehoben werden. Zusätzlich ist die Differenz zwischen dem Sparpreis und dem Normalpreis zu zahlen.

3

Übertragbare NetzCard

Die übertragbare NetzCard wurde noch bis Juli 2003 von der DB AG mit einjähriger Gültigkeit angeboten.

4

Firmenabonnement (FiA)

Das neue Firmenabonnement ersetzt das bisherige Großkundenabonnement (GKA). Es gilt für das FiA folgende Staffelung:

Kontingent von 5 000,- Euro abzgl. 3% Rabatt (Zahlpreis: 4 850,- €) oder

Kontingent von 20 000,- Euro abzgl. 4% Rabatt (Zahlpreis: 19 200,- €).

Es ist mit BahnCard und Mitfahrerrabatten kombinierbar, hat eine Laufzeit von einem Jahr und wird ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt.

5

Fahrkostenerstattung bei Dienstreisen (§ 5 LRKG)

5.1

Stellt die Dienststelle nach überschlägiger Prognose fest, dass die Beschaffung einer BahnCard 25 oder BahnCard 50 gegenüber einer Einzelticketbeschaffung zu einem fiskalisch günstigeren Ergebnis führt, ist – unter dem Gesichtspunkt des Firmenrabattes – die BahnCard zu beschaffen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Dienststelle einen Umstieg von der BahnCard 25 auf die BahnCard 50 (Nr. 2.3.2) für geboten hält.

5.2

Wird von den Dienstreisenden trotz Aufforderung keine BahnCard beschafft, sind höchstens die Fahrkosten zu erstatten, die bei ihrem Einsatz angefallen wären.

5.3

Sind Dienstreisende bereits aus persönlichen Gründen im Besitz einer Bahn-Card, können Fahrkosten nur unter Berücksichtigung des BahnCard Rabattes und des Firmenrabattes erstattet werden. Die Kosten der BahnCard sind nur dann zu erstatten, wenn die Fahrpreisermäßigungen die Kosten der BahnCard erreicht oder überschritten haben. Eine anteilige Kostenerstattung der BahnCard ist nicht möglich (VV 7 Satz 3 zu § 5 LRKG).

5.4

Können durch frühzeitige Buchungsmöglichkeit Sparpreise (Sparpreis 25, Sparpreis 50) in Anspruch genommen werden, sollten sie zur Kosteneinsparung genutzt werden.

Auf die Stornokonditionen der DB AG (Nr. 2.6) wird hingewiesen.

Bei Verspätungen, die von der DB AG verursacht sind, kann bei den Sparpreisen der nächste Anschlusszug benutzt werden. In diesem Fall werden keinerlei Zusatzkosten (Nr. 2.6 Abs. 3) erhoben.

5.5

In Fällen, in denen eine Kostenvergleichsberechnung (z. B. bei § 5 Abs. 3 Satz 1 LRKG) durchzuführen ist, ist grundsätzlich der Normalpreis abzüglich des Firmenrabattes zugrunde zu legen.

Bei Dienststellen, die den Firmenrabatt nicht in Anspruch nehmen können, sind die regelmäßig erzielbaren Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen (z. B. Firmenabonnement – FiA –).

5.6

Alle Buchungen sind über das den Dienststellen bekannte und mit dem Land kooperierende Reisebüro vorzunehmen, da der auf den Normalpreis (Nr. 2.1) jeweils gewährte Firmenrabatt umsatzabhängig ist. Auch gelten dann die für bahn.corporate Kunden besonders flexiblen Stornobedingungen.

6

Fahrkostenerstattung in anderen Fällen

Nummer 5 gilt auch für die Bemessung der Fahrkostenerstattung

- bei Reisebeihilfen für Heimfahrten nach § 5 TEVO,
- der Fahrkostenerstattung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort nach § 6 TEVO und
- der Fahrkostenerstattung nach § 7 LUKG/BUKG.

Mein Runderlass vom 2. 5. 2003 wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 884.

6300

**Durchführung der Landeshaushaltsordnung
und der Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –
I-2/1.01 u. 1.01.4 – v. 27. 5. 2003

1

Zu § 9 LHO – Beauftragter für den Haushalt

Aufgrund der Nummer 1.2 VV zu § 9 LHO bestimme ich, dass in folgenden Dienststellen meines Geschäftsbereichs die Leiter und Leiterinnen die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen:

- Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Essen,
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen,
- Staatliche Umweltämter,
- Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, Münster,
- Staatliche Veterinäruntersuchungsämter,
- Staatliche Forstämter und die Forstämter der Landwirtschaftskammer.

2

Zu § 44 LHO – Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

2.1

Nach Nrn. 4.4 VV zu § 44 LHO und 4.2 VVG zu § 44 LHO ist ein Abdruck des Zuwendungsbescheides oder Zuwendungsvertrages mit einer Zweitschrift des Antrags dem Landesrechnungshof zu übersenden, soweit dieser nicht allgemein oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet.

2.2

Hinsichtlich der aus den Mitteln des Einzelplans 10 des Landeshaushaltsplans gewährten Zuwendungen verzichtet der Landesrechnungshof gemäß Nrn. 4.4 VV und 4.2 VVG zu § 44 LHO generell auf die Übersendung

2.2.1 einer Zweitschrift des Antrags und

2.2.2 bis auf weiteres eines Abdrucks des Zuwendungsbescheides an Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen.

Die Regelungen zu Nr. 2 ergehen im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

Der RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12. 5. 1982 (SMBL. NRW. 6300) sowie der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21. 3. 1995 (SMBL. NRW. 6300) werden hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 886.

7129

**Konzeption
der Staatlichen Immissionsüberwachung**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –
V-3 – 8818.71 (V Nr. 1/03) v. 5. 6. 2003

I

Aufgaben

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet insbesondere in § 44 Abs. 1 die nach Landes-

recht zuständigen Stellen, regelmäßige Untersuchungen zur Überwachung der Luftqualität durchzuführen. Art und Umfang dieser Untersuchungen sind in der „Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft“ (22. BImSchV vom 11. September 2002 [BGBl. I S. 3626]) geregelt. Insbesondere ist die Luftqualität nach § 10 dieser Verordnung von den Bundesländern für ihre gesamte Fläche u. a. unter Einbeziehung von lokalen Belastungsschwerpunkten in einem bestimmten Zeitraum oder fortlaufend zu beurteilen, wobei die Vorgaben der 22. BImSchV hinsichtlich der Datenqualitätsziele zu beachten sind.

Weiterhin können für bestimmte Luftverunreinigungen, für die in Rechtsverordnungen nach § 48 a BImSchG keine Immissionswerte festgelegt wurden, Untersuchungsgebiete festgelegt werden, in denen ebenfalls die Luftqualität für diese Stoffe zu untersuchen ist (§ 44 Abs. 2 BImSchG).

Darüber hinaus hat die Staatliche Immissionsüberwachung insbesondere folgende weitere Aufgabenstellungen zu erfüllen:

- Erfolgskontrolle der Emissionsminderungsmaßnahmen und der Luftreinhalteplanung,
- Optimierung von Emissions- und Immissionsminderungsmaßnahmen im Verbund mit Emissionskatastern und Ausbreitungsrechnungen,
- schnelles Erkennen und Beurteilen von außergewöhnlichen Immissionsituationen und akuten Gefahrenfällen, um unmittelbar Sachaufklärungen sowie Abhilfemaßnahmen durch die zuständigen Behörden veranlassen zu können, sowie Beurteilung von Beschwerdefällen,
- Bereitstellung von Immissionsmessdaten für Genehmigungsverfahren nach BImSchG,
- Bereitstellung aktueller Informationen für die Regional- und Landesplanung,
- Bereitstellung von Informationen zur Beurteilung der Auswirkung geplanter Maßnahmen (z. B. Ausweisung von Schutzgebieten nach § 49 BImSchG, Festsetzung von Immissionswerten, Luftreinhaltepläne nach § 47 BImSchG),
- die Information der Öffentlichkeit, sowohl anlassbezogen (z. B. Ozon-Informationsdienst) als auch fortlaufend (z. B. über elektronische Medien (Internet) und Jahresberichte),
- Bereitstellung von Daten für nationale und internationale Berichtsverpflichtungen,
- Bereitstellung von Hilfsmitteln für wissenschaftliche Untersuchungen, z. B. Daten für Transfer- und Wirkungsuntersuchungen in den verschiedenen Umweltmedien, sowie für epidemiologische Untersuchungen in der Umweltmedizin.

II

Struktur

Zur Erfüllung der in I genannten Aufgaben betreibt das Landesumweltamt NRW (LUA) ein Luftqualitätsüberwachungssystem (LUQS), das aus mehreren, sich ergänzenden kontinuierlich und diskontinuierlich messenden Teilsystemen besteht. LUQS dient der Überwachung der Luftqualität in NRW im Hinblick auf ubiquitäre Schadstoffe (z. B. Schwebstaubfraktion PM 10, Stickoxide, Ozon) und auf toxische und kanzerogene Komponenten mit besonders hohem Wirkungspotenzial. Das Luftqualitätsüberwachungssystem wird darüber hinaus mit Modellrechnungen zur Bewertung der Luftqualität unterstützt.

1. Messaufgaben, die die fortlaufende Information über die Luftqualität in Echtzeit voraussetzen (z. B. Alarmwert-Überwachung, Ozon-Informationsdienst), erfordern kontinuierliche Luftqualitätsmessungen mit direkter Datenerfassung und -übermittlung. Das LUA unterhält dazu im Rahmen von LUQS ortsfeste und mobile Messstationen, die rund um die Uhr messen und ihre Daten automatisch übermitteln.

Die in den Stationen installierten Messgeräte erfassen die kontinuierlich messbaren Komponenten, insbesondere die Schwebstaubfraktion PM 10, Stickoxide (NO₂ und NO), Ozon, Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid sowie an ausgewählten Standorten auch meteorologische Parameter.

Gemäß den gesetzlichen Aufgabenstellungen befindet sich die Mehrzahl der Stationen sowohl im städtischen Umfeld als auch an Belastungsschwerpunkten von Verkehr und Industrie in den elf Ballungsräumen:

- Aachen,
- Bielefeld,
- Dortmund,
- Düsseldorf,
- Duisburg,
- Essen/Bochum,
- Hagen,
- Köln/Bonn,
- Mönchengladbach,
- Münster,
- Wuppertal.

Darüber hinaus wird die Luftqualität auch in den restlichen Gebieten von NRW an ausgewählten Standorten (u. a. Waldgebiete, Gebiete zum Schutz von Ökosystemen und zum Schutz der Vegetation, ländliche Bereiche, Peripherie der Ballungsräume, Belastungsschwerpunkte) mit Dauermessstationen überwacht.

Eine Übersicht der Standorte kontinuierlich messender LUQS-Stationen mit ihrer jeweiligen Ausstattung veröffentlicht das LUA im Internet unter <http://www.landesumweltamt.nrw.de>.

2. Diskontinuierliche Messungen werden zur Ermittlung solcher Luftschadstoffe eingesetzt, für die keine automatisierten kontinuierlichen Messverfahren existieren, oder für Messaufgaben, bei denen eine hohe Zeitauflösung des Messergebnisses nicht erforderlich ist und somit Stichprobenmessungen genügender Kollektivstärke eine ausreichende Messaussage liefern. Zur analytischen Auswertung hält das LUA Laborkapazität im erforderlichen Umfang bereit. Die Kriterien für erforderliche Stichprobenumfänge sind durch Anforderungen bezüglich der maximal zulässigen Messunsicherheit, Mindestdatenerfassung und Mindestzeitdauer in der 22. BImSchV bzw. den einzelnen EG-Luftqualitätsrichtlinien als Datenqualitätsziele festgelegt.

Derzeit durchgeführte Stichproben-Messprogramme sind:

- a) Messung von Schwebstaubfraktionen (PM 10, PM 2,5) und ggf. Gesamtschwebstaub (TSP) sowie seiner anorganischen (u. a. Blei, Cadmium, Arsen und Nickel) und organischen (Benzo[a]pyren und ggf. andere ausgewählte polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) Inhaltsstoffe.

Die im Schwebstaubmessprogramm erfassten Inhaltsstoffe sind zum Teil kanzerogen (insbesondere Cadmium, Arsen, Benzo[a]pyren). Das Schwebstaubmessprogramm ist deshalb ein wichtiger Baustein zur Überwachung der Luftqualität auf kanzerogene Stoffe und andere Stoffe mit hohem Wirkungspotential in den Gebieten Nordrhein-Westfalens.

Bei einigen Metallen sind nur Verbindungen bestimmter Oxidationsstufen bzw. bestimmter Löslichkeit als kanzerogen anzusehen. Dies gilt z. B. für Chrom und Nickel. In derartigen Fällen kann die Bestimmung einzelner Metallverbindungen oder Verbindungsgruppen angezeigt sein (Spezifikation).

- b) Messungen von Kohlenwasserstoffen (u. a. des kanzerogenen Benzols)

Diskontinuierliche Messungen von Kohlenwasserstoffen können sowohl mit aktiver als auch mit passiver Probenahme erfolgen, sofern die oben erwähnten Datenqualitätsziele eingehalten werden.

- c) Messungen von Stickstoffdioxid mithilfe von Passivsammlern

Aus der 1. Tochterrichtlinie der EG ergeben sich erhebliche Messverpflichtungen für Stickstoffdioxid. Wenn diese nicht mithilfe kontinuierlicher Messungen erfüllt werden können, ist, soweit es die Bestimmung der Jahresmittelwerte betrifft, auch der Einsatz von Passivsammlern möglich.

- d) Messprogramm für Staubbiederschlag und seine Inhaltsstoffe

In Gebieten, in denen die Gefahr besteht, dass Depositionswerte der TA Luft 2002 erreicht oder überschritten werden, wird der Staubbiederschlag gemessen und, soweit erforderlich, auch dessen Inhaltsstoffe (Blei, Cadmium, Arsen, Nickel, Thallium und Quecksilber) als Jahreskenngrößen ermittelt. Die Anforderungen an die Auswahl der Messstellen und andere Randbedingungen richten sich nach den Bestimmungen der TA Luft 2002.

Eine aktuelle Übersicht der Messorte für Staubbiederschlag veröffentlicht das LUA im Internet unter <http://www.landesumweltamt.nrw.de>.

- e) Sondermessprogramm zur Ermittlung von Luftkonzentrationen und Depositionen von speziellen luftverunreinigenden Stoffen, insbesondere persistenten und hochtoxischen Verbindungen, wie z. B. von polychlorierten Dibenzodioxinen und -furanen oder polychlorierten Biphenylen.

- f) Der Sondereinsatzdienst des LUA wird bei Stör- und akuten Gefahrenfällen, z. B. bei Bränden tätig, um vor Ort Luftqualitätsmessungen und -bewertungen als Basis für Sofortmaßnahmen durchzuführen.

Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, werden die Messorte für die Stichprobenmessungen je nach Aufgabenstellung, unter anderem auch im Rahmen der Luftreinhalteplanung, festgelegt.

3. Zusätzlich zu den ortsfesten Stationen werden im Rahmen von LUQS auch mobile Stationen (MILIS) für zeitlich befristete kontinuierliche und diskontinuierliche Messungen vorwiegend außerhalb der Ballungsräume sowie an Belastungsschwerpunkten eingesetzt. Darüber hinaus können sie von kommunalen Stellen wie auch von Bürgerinitiativen angefordert werden und nehmen dabei im Rahmen der verfügbaren Kapazität sowohl Messaufgaben der gebietsbezogenen Luftqualitätsüberwachung (z. B. für die Luftreinhalteplanung) als auch Messaufgaben an Brennpunkten des Kraftfahrzeug-Verkehrs wahr. Die Messzeiten können je nach Aufgabenstellung zwischen einem Monat und mehreren Jahren variieren. Die MILIS-Stationen sind somit ein wichtiges Instrument, um die Luftqualitätsüberwachung auch außerhalb der Ballungsräume landesweit durchzuführen.

Eine aktuelle Übersicht der Standorte mobiler Messstationen veröffentlicht das LUA im Internet unter <http://www.landesumweltamt.nrw.de>.

4. Als Ergänzung des Luftqualitätsüberwachungssystems werden vom LUA Modellrechnungen zur Beurteilung der Luftqualität gem. § 10 der 22. BImSchV durchgeführt. Diese werden unterstützend eingesetzt bei der Messplanung, wobei die flächenrepräsentative bzw. flächenhafte Immissionsbelastung für Nordrhein-Westfalen ermittelt wird. Emissionsminderungsmaßnahmen und Szenarienbetrachtungen werden mit Hilfe der Ausbreitungsrechnung im Rahmen der Luftreinhalteplanung, bzw. Maßnahmenplanung in ihrer Effizienz beurteilt. Darüber hinaus werden Modellrechnungen in den Fällen eingesetzt, in denen ein schnelles Ermitteln und Bewerten der Luftqualität notwendig ist (hot-spot-Situationen).

Hierzu pflegt das LUA die notwendigen Methoden zur Strömungs- und Ausbreitungsmodellierung, um die zur Beurteilung maßgeblichen Einflüsse bei der Ausbreitung von Luftschadstoffen, wie z. B. Geländere relief, Gebäudeeinfluss, physikalische und chemische Umwandlungen im Ausbreitungspfad, je nach Anwendungsfall zu berücksichtigen.

III Durchführung

Die Durchführung der in II beschriebenen Überwachungsaufgaben obliegt dem LUA. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Teilaufgaben an geeignete Stellen vergeben werden. Für Messaufgaben kommen dabei insbesondere Stellen in Frage, die nach § 26 BImSchG bekannt gegeben sind oder die nachweislich die Anforderungen erfüllen, die in der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“, Beuth-Verlag, Berlin, 2000, festgelegt sind. Grundlage der Kompetenzprüfung sind dabei die im sog. „Fachmodul Luft“ festgelegten Anforderungen.

Eine Vergabe oder Teilvergabe von Messprogrammen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- das LUA bei der Durchführung von Routineaufgaben entlastet werden soll oder
- bei (kurzfristig) auftretenden Sondermessaufgaben das LUA wegen zu geringer und fehlender Messkapazität diese Aufgaben nicht oder nur unzureichend ausführen kann oder
- die Vergabe oder Teilvergabe kostengünstiger ist.

Bei Vergabe oder Teilvergabe hat das LUA die erforderliche Aussagesicherheit der Messungen durch begleitende Maßnahmen der Qualitätssicherung zu gewährleisten, soweit dies im Einzelfall möglich ist. In der Regel soll das LUA deshalb einen Teil des Messprogramms selbst übernehmen und weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung (z. B. Vergleichsmessungen, Ringversuche, Kontrolle der Messberichte) durchführen.

IV Aufhebung

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 3. 1994 (SMBl. NRW. 7129) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 886.

74

Bekanntmachung der Stellen zur Durchführung der Fremdkontrolle nach § 9 Abs. 6 der Gewerbeabfallverordnung

RdErl. des Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –
IV-1-754.70 v. 24. 6. 2003

Nach § 9 Abs. 6 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) ist der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage verpflichtet, halbjährlich innerhalb von zwei Monaten nach Halbjahresende eine Fremdkontrolle durch eine von der zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Stellen zur Fremdüberwachung von Vorbehandlungsanlagen nach § 9 Abs. 6 der Gewerbeabfallverordnung sind:

- Technische Überwachungsorganisationen (TÜO), die nach § 15 Abs. 1 der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV vom 10. 9. 1996 (BGBl. I S. 1421) in der derzeit geltenden Fassung mindestens über eine von der für die Abfallwirtschaft am Hauptsitz der TÜO zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde erteilte Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag verfügen oder
- zugelassene Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen entsprechend § 15 Abs. 2 EfbV.

Die in Nordrhein-Westfalen anerkannten Technischen Überwachungsorganisationen (TÜO) können im Internet der Präsentation des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen (www.lua.nrw.de) unter Abfall – Abfallentsorgung – Entsorgungsfachbetriebe – Technische Überwachungsorganisationen – entnommen werden.

Der jeweils aktuelle Stand der zugelassenen Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen nach § 15 Abs. 2 EfbV ist im Internet unter www.ihk-umkis.de/gutachter/dau abrufbar.

– MBl. NRW. 2003 S. 888.

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministeriums
vom 30. 7. 2003 – B 6130 – 1.3 – IV 1

A:

Das Bundesministerium der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 24. 2. 2003 beschlossene 2. Änderung der Satzung und die am 26. 6. 2003 beschlossene 3. Änderung der Satzung genehmigt.

Nachstehend gebe ich die Änderungen der Satzung bekannt:

2. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in der mit Wirkung vom 1. Januar 2002 geltenden Fassung (VBLS)

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 24. Februar 2003 die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

1

Das Inhaltsverzeichnis wird um einen „Anhang 3“ wie folgt ergänzt:

„ANHANG 3

Versicherungsbedingungen für die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung

Abschnitt I

Grundlagen

- § 1 Begründung der freiwilligen Versicherung
- § 2 Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung
- § 3 Eintrittsalter

Abschnitt II

Leistungen

- § 4 Leistungsarten
- § 5 Versicherungsfall und Rentenbeginn
- § 6 Höhe der Betriebsrente
- § 7 Kapitalabfindung
- § 8 Todesfallleistung
- § 9 Garantieleistung für Hinterbliebene
- § 10 Bestimmung und Rangfolge der Hinterbliebenen
- § 11 Schädliche Verwendung
- § 12 Erlöschen

Abschnitt III**Verfahrensvorschriften**

- § 13 Antrag, Entscheidung und Rechtsmittel
- § 14 Auszahlung
- § 15 Anzeigepflichten der Versicherten und Bezugsberechtigten und Zurückbehalten von Leistungen
- § 16 Abtretung und Verpfändung
- § 17 Versicherungsnachweise
- § 18 Verjährung

Abschnitt IV**Finanzierung**

- § 19 Aufbringung der Mittel
- § 20 Beiträge zur freiwilligen Versicherung
- § 21 Beitragszerlegung
- § 22 Sparbeitrag
- § 23 Anlagebeitrag
- § 24 Kosten
- § 25 Sonstige Kosten
- § 26 Überschussbeteiligung
- § 27 Änderung von Bestimmungen“

2

Absatz 2 Buchst. c der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„c) der Anstalt zur Durchführung der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung die Adressdaten der Pflichtversicherten sowie deren Änderung zu melden,“

3

§ 28 Abs. 1 VBLS wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden

aa) die Worte „die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden“ durch die Worte „die für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden, in dem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 34 Abs. 1 nicht erfüllen können,“ ersetzt und

bb) nach dem Wort „Antrag“ die Worte „durch den Beteiligten“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach den Worten „Aufwendungen für die Pflichtversicherung“ die Worte „einschließlich eines Umlage-Beitrags nach § 64 Abs. 3 Satz 3“ eingefügt.“

4

§ 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „vom 1. Januar 1997 an 1,0 v. H.“ die Worte „und seit dem 1. Januar 2003 1,2 v. H.“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „(Umlage-Beitrag)“ durch die Worte „(Umlage-Beitrag West)“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt: „Für Pflichtversicherte, für die nach Absatz 2 der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost maßgeblich ist, beträgt der Eigenanteil der Pflichtversicherten an der Umlage nach Absatz 2 Satz 3 entsprechend tarifvertraglicher Regelung vom 1. Januar 2003 an 0,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Umlage-Beitrag Ost).“

5

In einem Anhang 3 werden die Versicherungsbedingungen für die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung wie folgt angefügt:

„ANHANG 3**Versicherungsbedingungen für die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung****Abschnitt I****Grundlagen****§ 1****Begründung der freiwilligen Versicherung**

(1) ¹Auf Antrag können Pflichtversicherte eine freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung bei der Anstalt begründen. ²Der Antrag ist über den beteiligten Arbeitgeber an die Anstalt zu richten. ³Nach Beendigung der Pflichtversicherung kann die freiwillige Versicherung fortgesetzt werden. ⁴Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung von der/dem Versicherten zu beantragen. ⁵Der Antrag nach den Sätzen 1 und 4 bedarf der Annahmeerklärung durch die Anstalt.

(2) ¹Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmer der freiwilligen Versicherung ist die/der Versicherte.

²Bezugsberechtigte sind die Versicherten und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen.

§ 2**Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung**

(1) ¹Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Ersten des Monats, der in dem Antrag bestimmt wird, frühestens mit dem Monat der Antragstellung. ²Der Versicherungsschutz tritt erst mit dem Eingang der Zahlung bei der Anstalt ein.

(2) ¹Die freiwillige Versicherung kann auf Antrag der/des Versicherten beitragsfrei gestellt werden. ²Der Antrag ist mindestens zehn Tage vor Beginn der Beitragsfreistellung zu stellen.

³Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, für den letztmalig Beiträge entrichtet wurden, beitragsfrei gestellt, wenn die/der Versicherte mit ihren/seinen Beiträgen für drei Monate im Rückstand ist und den Rückstand nicht innerhalb einer von der Anstalt gesetzten Frist ausgleicht.

⁴Wird die freiwillige Versicherung nicht nach § 1 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 fortgesetzt, wird sie mit Ablauf des Monats, in dem die Pflichtversicherung geendet hat, beitragsfrei gestellt.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Beitragsfreistellung erworbene Anwartschaft. ²Auf Antrag der/des Versicherten kann eine nach Absatz 2 Sätze 1 bis 3 beitragsfrei gestellte freiwillige Versicherung für die Zukunft wieder aufleben. ³Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die Anstalt.

(4) Die Ansparzeit in der freiwilligen Versicherung endet, wenn

a) ein Anspruch auf Betriebsrente besteht,

b) die/der Versicherte stirbt.

(5) Die freiwillige Versicherung endet, wenn das Deckungskapital (§ 6 Abs. 1) – auf Antrag der/des Versicherten – auf einen anderen auf ihren/seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag bei der Anstalt oder auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung bzw. ein Versorgungssystem einer überstaatlichen Einrichtung, mit denen ein Überleitungsabkommen besteht, übertragen wird.

§ 3**Eintrittsalter**

Voraussetzung für die Begründung der Versicherung ist, dass die/der Versicherte das 17. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Abschnitt II**Leistungen****§ 4****Leistungsarten**

Leistungen der Anstalt aufgrund einer freiwilligen Versicherung sind

- a) Betriebsrenten für Versicherte,
- b) Kapitalabfindung,
- c) Todesfalleistung für Hinterbliebene,
- d) Garantieleistung für Hinterbliebene.

§ 5**Versicherungsfall und Rentenbeginn**

(1) ¹Der Versicherungsfall tritt auf Antrag (§ 13) der/des Versicherten am Ersten des Monats ein, der im Antrag angegeben ist. ²Der Versicherungsfall kann frühestens zum Ersten des Monats beantragt werden, der auf den Monat der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt. ³Der Antrag muss mindestens zwei Kalendermonate vor dem beantragten Versicherungsfall bei der Anstalt eingegangen sein; bei späterem Antragsingang verschiebt sich der Versicherungsfall entsprechend. ⁴Die Betriebsrente beginnt mit Eintritt des Versicherungsfalles.

(2) ¹Der Versicherungsfall tritt spätestens am Ersten des Monats, der auf den Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, auch dann ein, wenn die/der Versicherte einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 nicht gestellt hat. ²Die Betriebsrente wird in diesem Fall aber erst auf Antrag ausgezahlt. ³Hat die/der Versicherte den Eintritt des Versicherungsfalles wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nicht fristgerecht (Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz) beantragt, gilt Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz für den Zahlungsbeginn der Rente entsprechend.

§ 6**Höhe der Betriebsrente**

(1) ¹Die/der Versicherte erhält bei Eintritt des Versicherungsfalles eine lebenslange Betriebsrente, die sich aus dem Deckungskapital, mindestens aber aus der Summe der eingezahlten Beiträge ggf. einschließlich der Altersvorsorgezulagen errechnet. ²Deckungskapital ist das nach dem Geschäftsplan in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage der eingezahlten Beiträge ggf. einschließlich der Altersvorsorgezulagen und der erwirtschafteten Erträge gebildete Kapital, welches sich aus Garantie-Deckungskapital und Fonds-Deckungskapital zusammensetzt.

(2) Der monatliche Zahlbetrag wird – unter Berücksichtigung der garantierten Mindestlaufzeit (§ 9) – nach Maßgabe des Geschäftsplans in der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Fassung festgelegt.

§ 7**Kapitalabfindung**

¹Anstelle einer Rentenzahlung kann die/der Versicherte eine Abfindung in Höhe des Deckungskapitals (§ 6 Abs. 1) beantragen.

²Die Kapitalabfindung kann nur bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres der/des Versicherten schriftlich beantragt werden.

§ 8**Todesfalleistung**

(1) Im Fall des Todes der/des Versicherten vor Rentenbeginn wird das Deckungskapital (§ 6 Abs. 1) auf Antrag an Hinterbliebene ausgezahlt.

(2) Hinterbliebene sind

- a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, mit dem die/der Versicherte zum Zeitpunkt ihres/seines Todes verheiratet war,
- b) die ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder der/des Verstorbenen.

(3) Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 2 nicht vorhanden, werden den natürlichen Personen, die nachweisen, dass sie die Bestattungskosten getragen haben, diese Aufwendungen bis zur Höhe des Deckungskapitals (§ 6 Abs. 1), höchstens aber 8.000 Euro, ersetzt.

§ 9**Garantieleistung für Hinterbliebene**

¹Stirbt die/der Versicherte nach Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, erhalten Hinterbliebene im Sinne des § 8 Abs. 2 für die noch verbleibende Dauer der Rentengarantiezeit die Rente.

²Die Rentengarantiezeit beträgt – je nach vertraglicher Vereinbarung – 0 bis 15 Jahre. ³Die Rentengarantiezeit kann nur bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres der/des Versicherten beantragt werden.

§ 10**Bestimmung und Rangfolge der Hinterbliebenen**

(1) Die/der Versicherte kann einen der Hinterbliebenen im Sinne des § 8 Abs. 2 zum Bezugsberechtigten für die Todesfalleistung nach § 8 bzw. für die Garantieleistung nach § 9 bestimmen.

(2) ¹Trifft die/der Versicherte keine solche Bestimmung, wird die Leistung vorrangig ihrem/seinem Ehegatten gewährt. ²Ist der Ehegatte verstorben, erhalten die Kinder die Leistung zu gleichen Teilen.

(3) Die Zahlung an einen der Bezugsberechtigten befreit die Anstalt gegenüber den übrigen Bezugsberechtigten.

§ 11**Schädliche Verwendung**

¹Hat die/der Versicherte während der Ansparphase die steuerliche Förderung nach § 10a EStG bzw. Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen, stellt die Auszahlung in den Fällen der

- Kapitalabfindung (§ 7)
- Todesfalleistung (§ 8)
- Garantieleistung für Hinterbliebene (§ 9)

eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar. ²Eine schädliche Verwendung liegt auch dann vor, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulageberechtigten durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet (§ 95 Abs. 1 EStG). ³Die Anstalt zeigt dies der zentralen Zulagestelle an. ⁴Erst nach Mitteilung der Höhe des Rückzahlungsbetrags der steuerlichen Förderung durch die zentrale Zulagestelle wird die Anstalt diese Leistungen abzüglich des Rückzahlungsbetrags an die Bezugsberechtigten/Bezugsberechtigten auszahlen. ⁵Den Rückzahlungsbetrag wird die Anstalt an die zentrale Zulagestelle abführen.

§ 12**Erlöschen**

¹Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die/der Versicherte gestorben ist. ²In den Fällen des § 9 erlischt der Anspruch auf Betriebsrente mit Ablauf des Monats, in dem alle bezugsberechtigten Hinterbliebenen verstorben sind, spätestens jedoch mit Ablauf der Rentengarantiezeit.

Abschnitt III**Verfahrensvorschriften****§ 13****Antrag, Entscheidung und Rechtsmittel**

(1) ¹Die Anstalt gewährt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. ²Der Antrag ist, wenn die/der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles oder im Zeitpunkt ihres/seines Todes pflichtversichert war, über den Arbeitgeber, bei dem sie/er zuletzt in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat, bei der Anstalt einzureichen. ³Dem Antrag sind die von der Anstalt geforderten Urkunden und Nachweise beizufügen.

(2) Die Anstalt entscheidet schriftlich über den Antrag und teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller die Berechnung der Leistungen oder die Gründe der Ablehnung des Antrags mit.

(3) ¹Gegen Entscheidungen der Anstalt nach Absatz 2 und gegen sonstige Entscheidungen über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungs- oder dem Leistungsverhältnis ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten die Klage zulässig

a) zum Schiedsgericht, wenn zwischen der Anstalt und der Anspruchstellerin/dem Anspruchsteller vereinbart wird, dass die Entscheidung über den Streitgegenstand durch die Schiedsgerichte (§§ 55 und 56 der Satzung) nach dem in §§ 57 und 58 der Satzung geregelten Verfahren erfolgen soll (§§ 1025 ff ZPO), oder

b) zum ordentlichen Gericht, wenn ein Schiedsvertrag nach Buchstabe a nicht abgeschlossen wird.

²Wird innerhalb der Frist des Satzes 1 keine Klage erhoben, wird die Anstalt von der Pflicht zur Zahlung anderer Leistungen oder zur Änderung ihrer Entscheidung frei. ³Dies gilt nicht für offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler.

(4) Die Klage

a) zum Schiedsgericht ist schriftlich bei der Anstalt einzureichen; die Anstalt gibt die Klageschrift unverzüglich an das Schiedsgericht weiter,

b) zum ordentlichen Gericht ist nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu erheben.

(5) Die Frist zur Klageerhebung nach Absatz 3 beginnt mit dem Zugang der Entscheidung, in der die Anstalt auf die Möglichkeiten der Klage und die Folgen der Fristver säumnis hingewiesen hat.

§ 14

Auszahlung

(1) ¹Die Betriebsrente wird monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Bezugsberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Empfangsbevollmächtigten im Inland überwiesen. ²Hat die/der Bezugsberechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, kann die Zahlung der Betriebsrente von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland abhängig gemacht werden.

³Die Kosten der Überweisung auf ein Konto im Inland, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Anstalt. Betriebsrentenzahlungen in das Ausland erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Bezugsberechtigten.

⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Kapitalabfindung entsprechend.

(2) Besteht der Betriebsrentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) ¹Stirbt eine Bezugsberechtigte/ein Bezugsberechtigter, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können nur die in § 8 Abs. 2 genannten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ²Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Hinterbliebenen gegen die Anstalt zum Erlöschen. ³Wer den Tod der/des Bezugsberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1.

§ 15

Anzeigepflichten der Versicherten und Bezugsberechtigten und Zurückhalten von Leistungen

(1) Versicherte und Bezugsberechtigte sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift sowie jede Änderung, die ihren Anspruch auf Betriebsrente nach Grund oder Höhe berührt, der Anstalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Versicherte und Bezugsberechtigte sind verpflichtet, innerhalb einer von der Anstalt zu setzenden Frist auf Anforderung der Anstalt Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) ¹Darüber hinaus ist jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt. ²Insbesondere sind mitzuteilen

- a) der Wegfall des Bezugs des Kindergelds,
- b) die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- c) der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen,
- d) die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

(4) Die Betriebsrente kann zurückbehalten werden, solange die/der Bezugsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nachkommt.

(5) Verletzten Versicherte oder Bezugsberechtigte ihre Pflichten nach dieser Vorschrift, können sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 16

Abtretung und Verpfändung

¹Ansprüche auf Anstaltsleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. ²Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der die/den Anspruchsberechtigte/n bei der Anstalt versichert hat, abgetreten werden; § 97 EStG bleibt unberührt. ³Die Abtretungserklärung ist der Anstalt mit dem Antrag zu übersenden.

§ 17

Versicherungsnachweise

(1) ¹Die freiwillig Versicherten werden mindestens einmal jährlich über die Höhe der entrichteten Beiträge, der gutgeschriebenen Altersvorsorgezulagen, den Stand des Deckungskapitals (§ 6 Abs. 1) und ggf. über die im letzten Jahr dem Sondervermögen (§ 23 Abs. 1) zugeflossenen Überschüsse informiert. ²Zusätzlich sind die steuerrechtlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. ³Der Nachweis ist mit einem Hinweis auf die Ausschlussfristen nach den Absätzen 2 und 3 zu versehen.

⁴Das Sondervermögen wird gesondert aufgeführt. ⁵Eine Aussage über die Entwicklung des Kapitals ist nicht möglich, da dessen Wertentwicklung nicht voraussehbar ist.

(2) Die freiwillig Versicherten können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises nach Absatz 1 gegenüber dem Beteiligten schriftlich beanstanden, dass die von diesem zu entrichtenden Beiträge nicht oder nicht vollständig an die Anstalt abgeführt worden sind.

(3) Freiwillig Versicherte, die nicht bereits von Absatz 2 erfasst sind, können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises über die eingezahlten freiwilligen Beiträge gegenüber der Anstalt schriftlich beanstanden, dass diese Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind.

§ 18

Verjährung

(1) ¹Die Ansprüche auf eine Betriebsrente nach § 6, auf eine Todesfalleistung nach § 8 und eine Garantieleistung für Hinterbliebene nach § 9 verjähren in fünf Jahren. ²Die Verjährung des Anspruchs auf Betriebsrente beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die/der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat. ³Die Verjährung eines Anspruchs auf eine Todesfalleistung und auf eine Garantieleistung für Hinterbliebene beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die/der Versicherte verstorben ist.

(2) Ist ein Anspruch der/des Bezugsberechtigten gegenüber der Anstalt schriftlich geltend gemacht worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung der Anstalt bei der/dem Bezugsberechtigten gehemmt.

(3) ¹Lehnt die Anstalt gegenüber der/dem Bezugsberechtigten den Anspruch auf die Betriebsrente ab, ist sie von der Verpflichtung zur Zahlung der Betriebsrente frei, wenn der Anspruch auf die Betriebsrente nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. ²Die Frist beginnt mit der schriftlichen Ablehnung des erhobenen Anspruchs unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge.

Abschnitt IV**Finanzierung****§ 19****Aufbringung der Mittel**

(1) Die Mittel werden in der freiwilligen Versicherung aus freiwilligen Beiträgen – einschließlich der Altersvorsorgezulagen – sowie aus Vermögenserträgen und sonstigen Erträgen aufgebracht.

(2) Für die Vermögensanlage sowie die Deckungsrückstellung sind die für die sonstigen Pensionskassen geltenden Regelungen des § 54 Abs. 2 und 3 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung, der §§ 54b, 66 VAG einschließlich der nach § 65 VAG erlassenen Deckungsrückstellungsverordnung anzuwenden.

§ 20**Beiträge zur freiwilligen Versicherung**

(1) ¹Schuldner der Beiträge für die freiwillige Versicherung ist die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer. ²Während der Pflichtversicherung werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung vom Beteiligten an die Anstalt abgeführt. ³Besteht während der Pflichtversicherung kein Anspruch auf Arbeitsentgelt (z. B. wegen einer Beurlaubung), können die Beiträge für diesen Zeitraum auf Antrag auch von der/dem Versicherten an die Anstalt abgeführt werden. ⁴Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die Anstalt.

⁵Beiträge, die ohne Rechtsgrund gezahlt sind, begründen keinen Anspruch auf Leistung. ⁶Sie werden der Einzahlerin/dem Einzahler ohne Zinsen zurückgezahlt; die §§ 286ff BGB über den Verzug bleiben unberührt. ⁷Hat die Anstalt schon Leistungen gewährt, werden die Leistungen in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlungen beruhen.

⁸Die Anstalt kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden.

(2) ¹Die Beiträge sind in gleichbleibender Höhe monatlich zu entrichten; Beitragsänderungen können von der Anstalt auf Antrag der/des Versicherten zugelassen werden. ²Der Beitrag für die freiwillige Versicherung muss jährlich mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betragen.

³Die Anpassung der Beiträge zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt der/dem Versicherten.

⁴Einmalzahlungen können zugelassen werden.

§ 21**Beitragszerlegung**

Der Beitrag wird in einen Sparbeitrag (§ 22), einen Anlagebeitrag (§ 23) und einen Kostenanteil (§ 24) aufgeteilt.

§ 22**Sparbeitrag**

Der Sparanteil wird dazu verwendet, die garantierte Mindestleistung im Sinne des § 6 sicherzustellen.

§ 23**Anlagebeitrag**

(1) Der Anlagebeitrag wird in zwei Spezialfonds (Sondervermögen) angelegt, einem reinen Aktienfonds und einem reinen Rentenfonds.

(2) ¹Abhängig vom Lebensalter werden Anteilscheine entweder vollständig von einem Fonds oder zum gleichen Zeitpunkt von beiden Fonds erworben. ²Die Aufteilung des Anlagebeitrags ergibt sich aus einer festgelegten Aktien-/Rentenquote pro erreichtem Lebensjahr.

³Das maßgebende Alter der/des Versicherten wird zu einem Stichtag ermittelt und gilt für die Dauer eines Jahres. ⁴Als Stichtag wird der 1. Juli eines Jahres festgelegt.

⁵Bei Erreichen eines Stichtages erfolgt zum einen eine Anpassung der Aktien-/Rentenquote für alle künftigen

Beitragseingänge und zum anderen eine Anpassung (Rebalancing) aller bisher erworbenen Anteilscheine an die gültige Aktien-/Rentenquote durch Kauf und Verkauf von Anteilen der beiden Fonds.

⁶Eine eigene Steuerungsmöglichkeit im Lebenszyklus-Konzept durch die Versicherte/den Versicherten besteht nicht. ⁷Alternativ werden keine weiteren Fonds angeboten.

(3) ¹Für den Kauf von Fondsanteilen werden feste Kauftermine festgelegt und zwar der 5. eines Monats für Geldeingänge zwischen dem 16. und 31. des Vormonats sowie der 20. eines Monats für Geldeingänge zwischen dem 1. und 15. des Monats. ²Fällt der 5. bzw. 20. eines Monats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Kauftermin auf den nächsten Werktag.

³Für die Zwischenzeit werden die Beiträge als Tagesgelder auf diese Termine verzinslich angelegt.

§ 24**Kosten**

(1) Für Abschluss- und Vertriebskosten werden keine Kostenzuschläge erhoben.

(2) ¹Die Verwaltungskosten bis zum Rentenbeginn werden nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans von den Beiträgen bzw. vom Deckungskapital (§ 6 Abs. 1) abgezogen.

(3) Die Verwaltungskosten nach Rentenbeginn werden in Höhe eines im Geschäftsplan festgelegten Vomhundertsatzes der Rente erhoben.

§ 25**Sonstige Kosten**

¹Wird aus besonderen, der/dem Versicherten zurechenbaren Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht, können die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten pauschal in Rechnung gestellt werden. ²Dies gilt insbesondere bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein,
- Durchführung von Vertragsänderungen,
- Übertragung des Deckungskapitals auf einen anderen Vertrag oder auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung (§ 2 Abs. 5),
- von dritter Seite in Rechnung gestellten Beträgen, z. B. Einwohnermeldeanfragen und dergleichen.

§ 26**Überschussbeteiligung**

¹Von den Überschüssen, die nicht in den Sondervermögen nach § 23 Abs. 1 entstehen, werden 5 v. H. der Verlustrücklage zugeführt, bis 10 v. H. des Garantie-Deckungskapitals und des Deckungskapitals während der Rentenzahlung erreicht sind. ²Die restlichen Überschüsse werden der Rückstellung für Überschussbeteiligung zugeführt und nach Vorschlag des verantwortlichen Aktuars zur Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet.

³Vor Rentenbeginn werden die zugeteilten Überschussanteile in Anteile der Spezialfonds (§ 23 Abs. 1 Satz 1) angelegt.

⁴Nach Rentenbeginn werden die zugeteilten Überschussanteile als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet, die zusammen mit der laufenden Rente fällig wird.

§ 27**Änderung von Bestimmungen**

Die Bestimmungen über die Art und die Höhe der Leistungen (§§ 2, 4 bis 11), die Verfahrensvorschriften (§§ 13 bis 18), die Beitragszahlung (§§ 21 bis 25) sowie die Überschussbeteiligung (§ 26) können in Einklang mit § 14 der Satzung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a, Doppelbuchst. aa am 1. März 2003 in Kraft.

**3. Änderung der Satzung
der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
in der mit Wirkung vom 1. Januar 2001
geltenden Fassung (VBLS)
vom 26. Juni 2003**

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat im schriftlichen Verfahren am 26. Juni 2003 die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

1

§ 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Satz 1 wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und es werden die Worte „ohne Arbeitsentgelt“ gestrichen.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Es werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt; Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG werden den Zeiten nach Satz 1 gleichgestellt. ³Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1, bestimmt die/der Pflichtversicherung, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.“

2

§ 40 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Bei Neuberechnung der Betriebsrente sind Versorgungspunkte nach § 37 Abs. 2, die aufgrund des früheren Versicherungsfalles berücksichtigt wurden, nur noch insoweit anzurechnen, als sie die zusätzlichen Versorgungspunkte – ohne Bonuspunkte nach § 68 – aus einer Pflichtversicherung übersteigen oder soweit in dem nach § 37 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum keine Pflichtversicherung mehr bestanden hat.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3

§ 41 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 als Unterabsatz angefügt:
- „³Wird die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 33) als Teilrente gezahlt, wird die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.“
- b) In Absatz 4 werden nach den Worten „Rente wegen voller Erwerbsminderung“ die Worte „bzw. wegen Alters als Vollrente“ eingefügt.

4

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden nach dem Wort „gefördert“ die Worte „oder besteht ein Anspruch auf eine Betriebsrente als Erwerbsminderungsrente“ eingefügt.

5

§ 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Worten „unter Einschluss des Jahres 2001“ die Worte

„– ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren –“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 68 Abs. 1 nicht statt.“

6

§ 79 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach den Worten „am 31. Dezember 2001“ die Worte „das 52. Lebensjahr vollendet haben und“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt worden wären.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wurde Altersteilzeit oder ein Vorruhestand vor dem 14. November 2001 vereinbart, gilt für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgeblich ist (§ 76 Abs. 4 Satz 3 d. S. a. F.) oder die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:

a) An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.

b) ¹Der im Rahmen der Berechnung nach Absatz 2 Satz 1 anzurechnende Bezug wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung (§ 41 Abs. 4 d. S. a. F.) maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Anwartschaft hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Anstalt vom Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. ²Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich gemäß § 35 Abs. 3 ergebenden Abschläge zu erhöhen.“

- c) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie

b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,

erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt. ²Die Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres. ³Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Absatz 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. ⁴Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift gilt für die Anwendung des § 68 Abs. 3 Satz 1 als soziale Komponente im Sinne des § 37.“

7

§ 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82

Sonderregelung für Entgelte
über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O

- (1) Für den Bereich des Bundes und der TdL gilt für pflichtversicherte Beschäftigte und in den Fällen des § 28

Abs. 1 Folgendes: Soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt die Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT bzw. BAT-O – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – übersteigt, hat der Beteiligte für Beschäftigte, für die dem Grunde nach keine zusätzliche Umlage nach Absatz 2 zu entrichten ist, ab 1. Januar 2002 im Rahmen der freiwilligen Versicherung nach § 54 Abs. 2 Buchst. a einen Beitrag von 8 v.H. des übersteigenden Betrages an die Anstalt zu zahlen.

(2) Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 29 Abs. 4 d. S. a. F. gezahlt wurde, gilt Folgendes: Soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt die Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. BAT-O (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – übersteigt, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage in Höhe von 9 v.H. des übersteigenden Betrages vom Beteiligten zu zahlen. Die sich daraus ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen.“

8

Die Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 werden wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „(§ 159 bzw. § 275a SGB VI)“ eingefügt.

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses – vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt – das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 TV ATZ zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen.“

c) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Bei Beschäftigten im Tarifgebiet Ost, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgeblich ist, sind bei Erhebung des Beitrags nach § 82 Abs. 1 und der zusätzlichen Umlage nach § 82 Abs. 2 die jeweiligen Beträge für das Tarifgebiet West zu berücksichtigen.“

9

In Anhang 2 zur VBL-Satzung wird § 12 Abs. 1 wie folgt geändert:

In Satz 3 werden nach dem Wort „gefördert“ die Worte „oder besteht ein Anspruch auf eine Betriebsrente als Erwerbsminderungsrente“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 3 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. a am 1. Juli 2003, § 1 Nr. 8 Buchst. c am 1. Januar 2004 in Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 888.

II.

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes

Bek. d. Ministeriums
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie v. 14. 7. 2003 –
III 2 – 0392.5.6

Folgenden Einrichtungen wurde die staatliche Anerkennung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt:

I

Einrichtungen zur stationären Entwöhnungsbehandlung

1. Sirius Therapeutische Einrichtung für Abhängigkeitskranke e.V.
Linscheider Bach 2
58762 Altena
2. „Release“ Stationäre Therapieeinrichtung des Arbeitskreises Jugendhilfe e.V.
Merschstr. 49
59387 Ascheberg-Herbern
3. Beusingser Mühle des Diakonischen Werkes Hochsauerland-Soest e. V.
Beusingen 36
59505 Bad Sassendorf
4. „Haus Unterberg“
des Dekanat-Caritasverbandes Beckum e.V.
Unterberg I Nr. 50
59269 Beckum
5. Rheinische Kliniken Bedburg-Hau
des Landschaftsverbandes Rheinland
Schmelenheide 1
47551 Bedburg-Hau
6. Schlosspark-Klinik
Paffrather Str. 265
51469 Bergisch Gladbach
7. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Schlodderdicher Weg 23a
51469 Bergisch Gladbach
8. Fachklinik Bussmannshof
Hektorstr. 8
44869 Bochum
9. Pauke Bonn gGmbH
Endenicher Straße 43
53113 Bonn
10. PAUKE Reha GmbH
Wittelsbacher Ring 44
53115 Bonn
11. Therapeutische Gemeinschaft Casum/Loxten
des Vereins für Drogenberatung Bielefeld e.V.
Casumer Str. 2
33829 Borgholzhausen
12. Die Torburg
Burgstr. 53
53308 Bornheim
13. Schloss Bornheim
Burgstr. 53
53332 Bornheim
14. Therapeutische Gemeinschaft „Tauwetter“
des Sozialdienstes katholischer Männer Köln e.V.
Siefenfeldchen 162
53332 Bornheim

15. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft des Diakoniewerks für Sozialtherapie
Duisburg GmbH
Maiblumenstr. 7
47229 Duisburg
16. Fachklinik Liblar
Carl-Schurz-Str. 116
50374 Erftstadt-Liblar
17. Fachklinik „Die Fähre“ der Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH
Am Korstick 22
45239 Essen
18. DO Suchthilfe
Fachklinik „Meisenburg“
An der Meisenburg 30
45133 Essen
19. Fachklinik Extertal
Sternberger Str. 15
32699 Extertal
20. „Villa Lichterglanz“
Horster-Str. 130
45897 Gelsenkirchen-Buer
21. Westfälische Klinik für Psychiatrie Psychotherapie Psychosomatik und Neurologie – Abt. medizinische Rehabilitation „Bernhard-Salzmann-Klinik“ – Hermann-Simon-Str. 7
33334 Gütersloh
22. Fachklinik „Deerth“ der Arbeiterwohlfahrt Hagen
Im Deerth 6
58135 Hagen
23. Therapiezentrum „Vorhalle“
Vorhaller Str. 42
58089 Hagen
24. Westfälisches Institut für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Heilpädagogik des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Heithofer Allee 64
59071 Hamm
25. Scheifeshütte Fachklinik für Frauen
Scheifeshütte 8
47906 Kempen
26. Prowo 1 – Entwöhnungsbehandlung – Prowo e.V.
Talweg 10
50171 Kerpen
27. Westfälische Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Lippstadt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Eickelbornstr. 19
59556 Lippstadt
28. Fachklinik Meckenheim
An der alten Eiche 1
53340 Meckenheim
29. Fachklinik Peterhof des Diakoniewerks
Duisburg GmbH
Buschmannsweg 1–3
47447 Moers
30. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft des Diakonischen Werks im evangelischen Kirchenkreis an der Ruhr
Georgstr. 30
45468 Mülheim a.d.R
31. Therapeutische Gemeinschaft Haus Aggerblick
Marialindenerstr. 25
51491 Overath
32. DO Suchthilfe
Schwarzbachklinik
Niederbeckweg 6
40880 Ratingen
33. HORIZONT Fachklinik GmbH
Groiner Kirchweg 4
46459 Rees
34. Fachklinik Olsberg Klinik für ganzheitliche Therapie und Rehabilitation
Niethaken 1
59939 Olsberg
35. Annenhofklinik Therapeutische Facheinrichtung für Drogenabhängige
Schiederstr. 94
32839 Steinheim
36. Therapiezentrum Ostberge
Ostberger Str. 17
44289 Dortmund
37. Therapeutische Gemeinschaft Casum/Loxten des Vereins für Drogenberatung Bielefeld e.V.
Kreuzstr. 9
33775 Versmold-Loxten
38. Fachklinik Alpha
Briloner Str. 102
34414 Warburg
39. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach Dependance Wermelskirchen-Dabringhausen
Linscheid 14
42929 Wermelskirchen
40. Therapeutische Gemeinschaft „Wendepunkt“ der Drogenhilfe e.V. Köln
Bergerstr. 25b
50389 Wesseling-Berzdorf
41. Therapeutische Gemeinschaft „Quellwasser“ des Diakonischen Werks Herne
Am Sportplatz 10
58300 Wetter

II

Adaptionseinrichtungen

1. Adaptions- und Nachsorgeeinrichtung AUSWEG
Kaiserstr. 77
53113 Bonn
2. DO-Suchthilfe
Reuterstr. 21
53115 Bonn
3. Nachsorge Dortmund e.V.
Wellinghofer Str. 103
44263 Dortmund
4. Adaptions-Einrichtung Södingstraße
Södingstr. 16–20
58095 Hagen
5. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft zur Adaption Suchtkranker des AK Jugendhilfe e.V.
Rosa-Luxemburg-Str. 21
59073 Hamm
6. KADESCH gGmbH „Haus mit Aussicht“
Hauptstr. 94
44651 Herne
7. Prowo e.V. Phase 2
Düsseldorfer Str. 217
51063 Köln
8. Reha-Zentrum Sozialdienst Kath. Männer e.V.
Franzstr. 8–10
50931 Köln

9. „Haus Regenbogen“ Medizinische Reha zur Adaption
Niederfeldstr. 9
32429 Minden
10. SPW – Neuss Adaption und Nachsorge für Drogenabhängige
Kaarster Str. 139
41462 Neuss
11. Psychosoziales Behandlungs- und Rehabilitationszentrum Blaukreuz –
Haus Bad Salzuflen e.V.
Am Steinbrink 44
32105 Bad Salzuflen

III Einrichtungen zur teilstationären Entwöhnungsbehandlung

1. Tagesklinik „Westfälischer Hof“
Dr. C.-Otto-Str. 80
44879 Bochum
2. KADESCH gGmbH Tagesklinik
Hauptstr. 94
44651 Herne

IV Einrichtungen zur ambulanten Entwöhnungsbehandlung

1. Jugend- und Drogenberatung Krabat e.V.
Harscampstr. 20
52062 Aachen
2. KADESCH gGmbH Einrichtung zur ambulanten medizinischen Rehabilitation
Hauptstr. 94
44651 Herne
3. Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle des Caritasverbandes für den Kreis Olpe
Bruchstr. 3
57462 Olpe

– MBl. NRW. 2003 S. 894.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Gerhard Renger ist am 12. Juli 2003 verstorben. Das gewählte Ersatzmitglied Kerstin Krakowski hat auf die Annahme des Mandates verzichtet.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 24. Juli 2003

Herr Arnold Sommer, CDU
In den Erlen 1
44309 Dortmund

aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes vom 5. November 1999 (MBl. NRW. S. 1219)

Münster, den 24. Juli 2003

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Schäfer

– MBl. NRW. 2003 S. 896.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569